



# PRÄVENTIONSKONZEPT



CANISIUS-KOLLEG





CANISIUS-KOLLEG

# PRÄVENTIONSKONZEPT

1.

Grundüberlegung

2.

Vereinbarung über den Umgang miteinander

3.

Curriculum „Soziales Lernen – Prävention“

4.

Handlungsorientierung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

5.

Schutz des Kindeswohls bei sexualisierter Gewalt

6.

Schutz des Kindeswohls beim Umgang mit Drogen (v.a. Cannabis)

7.

Schutz vor Mobbing, Einschüchterung und Belästigung

8.

Ansprechpersonen und Kontaktadressen





# 1. Grundüberlegung

Die cura personalis, die Sorge um jede Einzelne und jeden Einzelnen steht im Zentrum der ignatianischen Pädagogik und somit im Zentrum des pädagogischen Handelns aller, die mit der Erziehung von Kindern und Jugendlichen am Canisius-Kolleg betraut sind. Jede und jeder Einzelne ist gefordert, den je eigenen Beitrag zu einer Schulkultur zu leisten, in der das Recht jedes einzelnen Kindes, jedes Jugendlichen auf Würde, auf Selbstbestimmung und freie Entfaltung der gesamten Persönlichkeit geachtet wird, in der Schülerinnen und Schüler gestärkt und die Unversehrtheit ihrer Person gewährleistet werden können.

Der Anspruch der cura personalis wird besonders deutlich im Selbstverständnis einer Jesuitenschule als Ort, an dem „der Einzelne seine Würde als Mensch erfährt“. Die Ausgestaltung der Schule als solch einen Ort muss dabei sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch alle zur Schulgemeinschaft gehörenden Personen im Blick haben. Die Schulleitung weiß um die Verletzbarkeit dieser Würde auch und gerade im Kontext von Schule. Sie trägt dafür Sorge, dass strukturelle wie inhaltliche Maßnahmen, sowohl der Prävention als auch der Intervention, die Schülerinnen und Schüler stärken und ihnen Schutz bieten.



### „Würde erfahren“ als pädagogisches Ziel

- Schülerinnen und Schüler sollen im Schulalltag von Beginn an spüren, dass sie als Menschen am Kolleg willkommen und geschätzt sind.
- Ziel aller pädagogischen Arbeit der Schule ist, dass Schülerinnen und Schüler ihre Würde als Menschen in all ihren Facetten entdecken können und lernen, sich selbst für diese Würde einzusetzen, für die eigene wie auch die Würde anderer. Dieses Ziel findet seinen Niederschlag in der Gestaltung des Schullebens, in den Inhalten der Curricula sowie in der Art der Durchführung des Unterrichts.

Die Schule bemüht sich, auch die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag durch Information im Bereich der Prävention zu unterstützen.

### „Würde erfahren“ benötigt Rahmenbedingungen

Die Regelungen und Verfahren am Canisius-Kolleg sind so zu gestalten, dass alle, die dort leben und arbeiten, in ihrer Würde als Menschen gesehen, gefördert und geschützt werden.

- Leitungs- und Verantwortungsbereiche am Canisius-Kolleg sind für Eltern, Schülerinnen und Schüler wie auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kollegs durchschaubar und berechenbar zu gestalten.
- Schülerinnen und Schüler des Kollegs haben Rechte. Sie werden über diese Rechte informiert und darin bestärkt, sie aktiv einzufordern. Keine Autorität am Canisius-Kolleg ist unhinterfragbar!
- Fortbildungsmöglichkeiten zu den unterschiedlichsten Bereichen, in denen die Würde von Schülerinnen und Schülern in Schule verletzt werden könnten, werden den Lehrerinnen und Lehrern ebenso regelmäßig gegeben wie Möglichkeiten der Reflexion.
- Das Curriculum „Soziales Lernen – Prävention“ ist im schulischen Lernprozess fest verankert.

## Würde in angemessenen Umgangsformen erfahren

Die „eigene Würde erfahren“ betrifft die Rahmenbedingungen des Lernens und Arbeitens ebenso wie die Umgangsformen untereinander:

- Es werden Umgangsformen vorgelebt, eingeübt und eingefordert, die gewährleisten sollen, dass Schülerinnen und Schüler, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weder verletzt noch herabgesetzt werden.
- Dazu gehört, dass das Spannungsfeld von Nähe und Distanz immer wieder angemessen ausbalanciert wird und die Grenzen des anderen wahrgenommen und respektiert werden.
- Die Sensibilität für Verletzungen durch Bilder und Sprache, durch verbale und körperliche Beleidigungen ist ebenso wichtig wie das Wissen, dass weder Aussehen noch Charaktereigenschaften kommentiert oder gar karikiert werden. Das gilt nicht nur für in der Schule getätigte Aussagen, sondern auch für Äußerungen über Schüler und Lehrer im Internet.
- Auch von den Schülerinnen und Schülern des Kollegs wird ein angemessener Umgang untereinander und mit den am Kolleg Tätigen erwartet. Diese Erwartung wird in angemessener Weise deutlich gemacht.





## „Würde erfahren“ heißt Rat und Hilfe finden

Das pädagogische Personal des Canisius-Kollegs sieht sich dem Wohl des Kindes in dem Sinne verpflichtet, dass Kinder und Jugendliche in Notsituationen Unterstützung finden. D.h. konkret:

- Lehrerinnen und Lehrer sind mindestens als Erstansprechpartner für die Nöte von Kindern und Jugendlichen der Kollegsgemeinschaft immer offen.
- Das Kolleg sorgt dafür, dass für die verschiedenartigen Fälle, in denen Schülerinnen und Schüler aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kollegs sich in ihrer Würde bedroht sehen oder bereits in Not sind, Erstanlaufstellen im Hause leicht zugänglich sind.
- Die Schule sorgt für möglichst klare Verfahren bei der Hilfestellung, die für die Betroffenen transparent sind und Vertrauen schaffen und den um Rat Angefragten Handlungssicherheit vermitteln.
- Die Schule ist mit externen Unterstützungsangeboten vernetzt und kann so professionelle Hilfe schnell vermitteln.
- Die Pädagogen des Kollegs, die Schulseelsorge und Beratung an der Schule stehen jeweils im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch für Eltern in pädagogischen Notsituationen als Erstanlaufstellen zur Verfügung.

## Opferschutz und Fürsorge für die Täter

In allen Notsituationen steht immer der Schutz der Opfer im Vordergrund. Zugleich muss sich aber jeder, der Fehler gemacht oder Schuld auf sich geladen hat, auch darauf verlassen können, dass er in seiner Würde gesehen und dementsprechend behandelt wird. Dies gilt natürlich insbesondere, aber eben nicht nur für jugendliche Täter.

- Die Schule wendet in allen Situationen schulischer Sanktionen verlässliche und transparente Verfahren an, die Schutz vor Willkür gewähren, das Recht auf Beistand und Einspruch geben und soweit dies möglich ist, die Chance auf einen Neuanfang eröffnen.



## Umgang mit Fehlern und Schuld

Schülerinnen und Schüler sollen lernen, dass es wesentlich zum Menschsein gehört, Fehler zu machen, Schuld auf sich zu laden und geeigneter Weise dafür Verantwortung zu übernehmen. Diesem pädagogischen Ziel trägt der Umgang mit Schuld in der Schule Rechnung. Das bedeutet:

- Schülerinnen und Schüler am Canisius-Kolleg sollen ohne Furcht vor unangemessenen und unberechenbaren Sanktionen lernen, eigenen Fehlern ins Auge zu sehen und sich der eigenen Verantwortung zu stellen.
- Dieses Lernen geschieht auch durch das Vorbild von Leitung und pädagogischem Personal: Schülerinnen und Schüler dürfen von der Kollegs- und Schulleitung sowie vom pädagogischen Personal des Kollegs die Fähigkeit zur Selbstkritik und zum Eingeständnis von Fehlern erwarten.
- Disziplinarische Mittel zur Sanktion von Fehlverhalten sind vor allem pädagogische Mittel, die Einsicht in falsches Verhalten vermitteln sollen. Leitung und pädagogisches Personal am Canisius-Kolleg sind verpflichtet, in den pädagogischen Maßnahmen und Sanktionen Augenmaß zu wahren, jede Form der Demütigung auszuschließen, im eigenen Verhalten transparent und berechenbar zu sein sowie Kritik zu zulassen.

## Reden und Schweigen

- Schüler und Schülerinnen werden von Anfang ihrer Schulzeit am Canisius-Kolleg an darauf aufmerksam gemacht, dass grundsätzlich alles, was in der Schule durch pädagogisches Personal gesagt oder getan wird, niemals heimlich ist: Alles darf den Eltern erzählt werden.
- Wann immer Menschen am Kolleg das Gefühl haben, sie brauchen Rat oder Unterstützung von dritter Seite, sind sie eingeladen, sich diese zu holen, ohne Sanktionen befürchten zu müssen.
- Leitung und pädagogisches Personal sind verpflichtet mit Informationen über Schülerinnen und Schüler mit Diskretion umzugehen: Egal ob es um die schulischen Leistungen, die familiäre Situation, um Notlagen oder Fehler von Schülerinnen und Schülern geht, sind sie zu einem Sprechen angehalten, das die Prinzipien der Sparsamkeit und der Information zum Wohle des jeweiligen Schülers oder der jeweiligen Schülerin einhält.



## Kollegium und Leitung

- Die Leitung unterstützt und fördert die Arbeit des pädagogischen Personals durch regelmäßige Personalgespräche und durch das Angebot von Supervision. Leitung und Kollegium reflektieren ihr pädagogisches Handeln, angemessene Umgangsformen und die geeignete Fortentwicklung von Verfahren u.a. zur Prävention und Intervention auf den Gebieten sexualisierter Gewalt sowie Mobbing in Dienstgesprächen, Gesamtkonferenzen und Fortbildungsmaßnahmen.





## 2. Vereinbarung über den Umgang miteinander

### 2.1 Präambel

Das Canisius-Kolleg in Berlin ist eine Bildungseinrichtung des Jesuitenordens, der sich mit einem Netz von Schulen und Hochschulen weltweit für die Bildung junger Menschen engagiert.

Das Canisius-Kolleg ist der humanistischen Bildungstradition verpflichtet.

Es bietet den Schülerinnen und Schülern ein breites Bildungsangebot, möchte darüber hinaus auch ihre Kritikfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Eigenständigkeit fördern und ihre Persönlichkeit schützen. Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeitende und Ehrenamtliche des Canisius-Kollegs versuchen, positive Vorbilder zu sein. Sie alle und auch die Schülerinnen und Schüler untereinander wollen die Würde der Anderen achten, ihre Grenzen respektieren und so ein vertrauensvolles und herzliches Miteinander ermöglichen. Dies ist uns besonders vor dem Hintergrund der früheren Missbrauchsfälle wichtig.



Wesentlich geprägt wird das Profil unserer Schule durch die vier Leitlinien ignatianischer Pädagogik:

Jesuitenschulen sind Orte,

- wo die Frage nach Gott wachgehalten wird,
- an denen Menschen ihre Würde als Mensch erfahren sollen,
- an denen die Frage nach Gerechtigkeit gestellt – und Jugendliche zu Menschen für andere erzogen werden,
- an denen über das Gelernte reflektiert wird.

Wir alle waren davon überzeugt, dass diese Leitlinien den Geist des Kollegs immer geprägt haben. Leider mussten wir 2010 erfahren, dass dem nicht so ist. In den siebziger und achtziger Jahren haben Angehörige des Kollegs, Mitglieder des Jesuitenordens, massiv Grenzen überschritten und sexualisierte Gewalt auf eine große Zahl von Schülern ausgeübt. Weder die Leitung des Ordens noch die der Schule haben damals angemessen reagiert. Gerade wegen dieser Vorfälle ist es uns so wichtig, aufmerksam zu sein. Wir wollen, dass Autorität transparent ausgeübt wird und dass Schülerinnen und Schüler sich trauen, zu widersprechen, und ein offenes Ohr finden. Diese Regeln für den Umgang miteinander sind nur eine von mehreren Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, hierfür die Voraussetzungen zu schaffen. Wir wollen alles dafür tun, unsere Schülerinnen und Schüler und andere Kollegsangehörige in Zukunft vor Grenzüberschreitungen und Verletzungen zu schützen. Sie sollen am Canisius-Kolleg ihre „Würde als Mensch erfahren“!



## 2.2 Rechte und Pflichten von Schülerinnen und Schülern

Alle haben das Recht auf Information über ihre Rechte und Pflichten. Und die folgende Rechte gelten immer, unabhängig von der Erfüllung der genannten Pflichten.

1. Alle haben das Recht auf eine Wahrung der Privatsphäre und Intimität. Gleichzeitig heißt das auch für alle, dass sie die Privatsphäre und Intimität anderer wahren, also z. B. auch keine privaten Fotos, anderweitige Aufnahmen oder Äußerungen anderer ohne deren Einverständnis und das der Sorgeberechtigten erstellen und/oder veröffentlichen.
2. Alle haben das Recht auf würdevolle Behandlung ungeachtet von Herkunft, Geschlecht, Religion, äußeren Merkmalen oder Einschränkungen und schulischer Leistung. Das heißt auch, dass alle die Pflicht haben, den anderen mit Respekt zu begegnen und eine angemessene Sprache und einen angemessenen Umgangston zu pflegen.
3. Alle haben das Recht darauf, gehört zu werden, uneingeschränkt ernst genommen und vollwertig behandelt zu werden und die Pflicht, anderen ebenso zu begegnen.



4. Alle haben das Recht auf ehrliche Rückmeldung und Transparenz bezüglich schulischem Leistungsstand, Sanktionen und alle die eigene Person betreffenden Entscheidung. Alle haben auch die Pflicht diese eigenständig einzufordern und einzuholen, wenn die Lehrkraft dies nicht unaufgefordert tut.
5. Alle haben das Recht, Fehler zu machen und diese ohne Furcht vor unangemessenen Sanktionen eingestehen zu können.
6. Alle haben das Recht auf freie Meinungsäußerung, auch gegenüber den Lehrkräften, ohne negative Konsequenzen befürchten zu müssen. Dazu gehört auch die Bereitschaft anderen zuzuhören und deren Meinung gelten zu lassen. Jede freie Meinungsäußerung hat die Grenzen des Gegenübers zu achten.
7. Alle haben das Recht auf seelischen Beistand und Schutz der psychischen und physischen Sicherheit durch unabhängige Vertrauens- und Fachkräfte an der Schule und alle werden auch im Falle von Diskriminierung oder Mobbing geschützt. Das heißt auch, dass alle die Pflicht haben, körperliche und verbale Gewalt gegen andere zu unterlassen und wenn möglich die von anderen zu verhindern.
8. Alle haben das Recht darauf, dass die schulischen Anforderungen angemessen bleiben und der Druck nicht zu groß wird. Dazu bedarf es aber auch der ehrlichen Rückmeldung der Schülerinnen und Schüler.
9. Alle haben das Recht auf einen Unterricht, der auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit gerichtet ist und zu Verständnis und Toleranz nachhaltig beiträgt und die Pflicht, dies durch das eigene Verhalten nicht zu stören.
10. Alle haben das Recht und die Pflicht an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten der Schule unmittelbar oder durch frei gewählten Vertreter mitzuwirken.
11. Alle haben das Recht auf einen Aufenthalt in angemessener Atmosphäre und Umgebung. Alle haben die Pflicht dazu beizutragen, dass die Lernumgebung nicht (durch respektlosen Umgang) verschmutzt oder zerstört wird.



12. Alle haben das Recht auf ungestörten und gut vorbereiteten Unterricht, der pünktlich beginnt und pünktlich endet. Das heißt auch, dass alle pünktlich und gut vorbereitet zum Unterricht erscheinen und Störungen des Unterrichts unterbleiben.
13. Alle haben die Pflicht, in angemessener körperlicher und geistiger Verfassung und Kleidung am Schulunterricht und an schulischen Veranstaltungen teilzunehmen. Eine Beeinträchtigung durch Alkohol oder durch den Konsum anderer Drogen oder Betäubungsmittel wird unterlassen. Solche Substanzen dürfen nicht zur Schule und schulischen Veranstaltungen mitgebracht werden.
14. Alle haben das Recht auf Einhaltung der Kollegs- und Hausordnung. Alle müssen sich an die Ordnungen halten.

Alle haben die Pflicht, diese Rechte als Rechte anderer anzuerkennen.

*Nach abschließender Anhörung des Kollegskonsultes,  
Berlin, 15.10.2024*





## 2.3 Wozu der Geist unserer Pädagogik Beschäftigte verpflichtet

### K. Inhalt

A. Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung	2
1. Positive, achtsame Kommunikation	2
2. Freiheit der Meinung und deren Grenzen	3
3. Wahrung der Körpergrenze	4
4. Datenschutz (Aufnahmen, Verbreitung, Veröffentlichung von Ton und Bild)	4
B. Gestaltung eines professionellen Bezuges	5
1. Bezüge zu Schülerinnen und Schüler aus persönlichem oder familiärem Kontext	5
2. Kommunikationsmittel und -zeiten	5
3. Regelungen zur Annahme von Geschenken	6
C. Datenschutz (Aufnahmen, Verbreitung, Veröffentlichung von Ton und Bild)	7
D. Außerunterrichtliche schulische Veranstaltungen	7
1. Genehmigung durch die Schulleitung	7
2. Adressaten und Einladung der Veranstaltungen	8
3. Aufsichtspflicht und Begleitpersonen/Beschäftigte	9
4. Prüfung von Räumen und Eigentum	9
E. Regelung bei der und für die Nutzung von Räumen	10
1. Einsehbarkeit	10
2. Geschlechtsspezifische Unterbringung	10
3. Schlafräume	10
4. Sanitärbereiche	11
F. Kultur der Reflexion, der Resonanz und Rückmeldung und der Fehlerfreundlichkeit	11
G. Professionelle Haltung und der achtsame Umgang mit sich selbst (Selbstfürsorge)	12
H. Kollegsfremde Personen	12
I. Entgegennahme und Meldung von Beschwerden	12
J. Bekanntmachung dieser Regelungen	13



## Grundlegendes

Basis unseres auf der ignatianischen Pädagogik und Spiritualität beruhenden Bildungsauftrages und unseres pädagogischen Handelns ist gegenseitiges Vertrauen, insbesondere das Vertrauen, das uns die Sorgeberechtigten und die Schutzbefohlenen entgegenbringen. Der in diesem Vertrauen begründeten Verantwortung gerecht zu werden, sind alle Beschäftigten des Kollegs verpflichtet.

Die Beschäftigten sind auch in ihrem kollegialen Umgang und im Miteinander vorbildhaft. Sie achten darauf, dass sie gegenüber Schutzbefohlenen, gegenüber Sorgeberechtigten und auch nach außen das Kolleg mit seinem Profil und seinem kirchlichen Auftrag als Bildungseinrichtung der Gesellschaft Jesu vertreten (Loyalität zur Institution und Wahrnehmung der professionellen Rolle). Alle Beschäftigten und ehrenamtlich für die Canisius-Kolleg GmbH Tätigen halten sich selbst an die Kollegs- und Hausordnungen und sorgen aktiv für ihre Umsetzung.

Den uns anvertrauten Personen wird jederzeit mit Wohlwollen begegnet und sie werden gerecht und gleichberechtigt behandelt; eine Bevorzugung oder eine Benachteiligung finden nicht statt.

Die Beschäftigten sind sich des Machtgefälles zwischen ihnen und Kindern und Jugendlichen bewusst und gestalten dieses achtsam, respektvoll, die Würde aller achtend und transparent.

Um dies und damit den Schutz der Würde aller zu gewährleisten, gelten diese und die weiteren im „Präventionskonzept des Canisius-Kollegs“ niedergelegten Bestimmungen.



Das Vorgehen in Fällen sexualisierter Gewalt und in weiteren Fällen von Kindeswohlgefährdung ist in den Handlungsleitfäden des Präventionskonzeptes des Canisius-Kollegs zur Wahrung des Kindeswohles verbindlich geregelt. Zudem gelten die Ordnungen der Zentraleuropäischen Provinz der Jesuiten für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und die Rahmenordnung der Provinz für Prävention in ihren jeweils gültigen Fassungen.

#### A. Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung

Die Persönlichkeitsgrenzen (z. B. Privatsphäre und Intimität) aller werden gewahrt. Alle Beschäftigten tragen zu einem Kollegsleben bei, das auf die Entfaltung der Persönlichkeit und die möglichst umfassende Förderung der Begabungen unserer Schülerinnen und Schüler gerichtet ist.

##### 1. Positive, achtsame Kommunikation

Alle haben das Recht auf eine würdevolle und wertschätzende Behandlung. Das heißt auch, dass alle die Pflicht haben, anderen mit Respekt zu begegnen und einen angemessenen Umgang in Sprache und Verhalten zu pflegen.

Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation aller am Kollegsleben Beteiligten ist durch Achtung und Wertschätzung geprägt und geschieht altersangemessen und situationsgerecht und stärkt das Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl.





Demütigungen, Bloßstellung vor anderen, Beleidigungen oder anzüglichen Bemerkungen werden unterlassen und werden nicht geduldet.

Es wird ein achtsamer und wertschätzender Umgangston gepflegt. Sexualisierte, gewaltbetonte Sprache oder Fäkalsprache wird in keiner Form von Interaktion und Kommunikation verwendet.

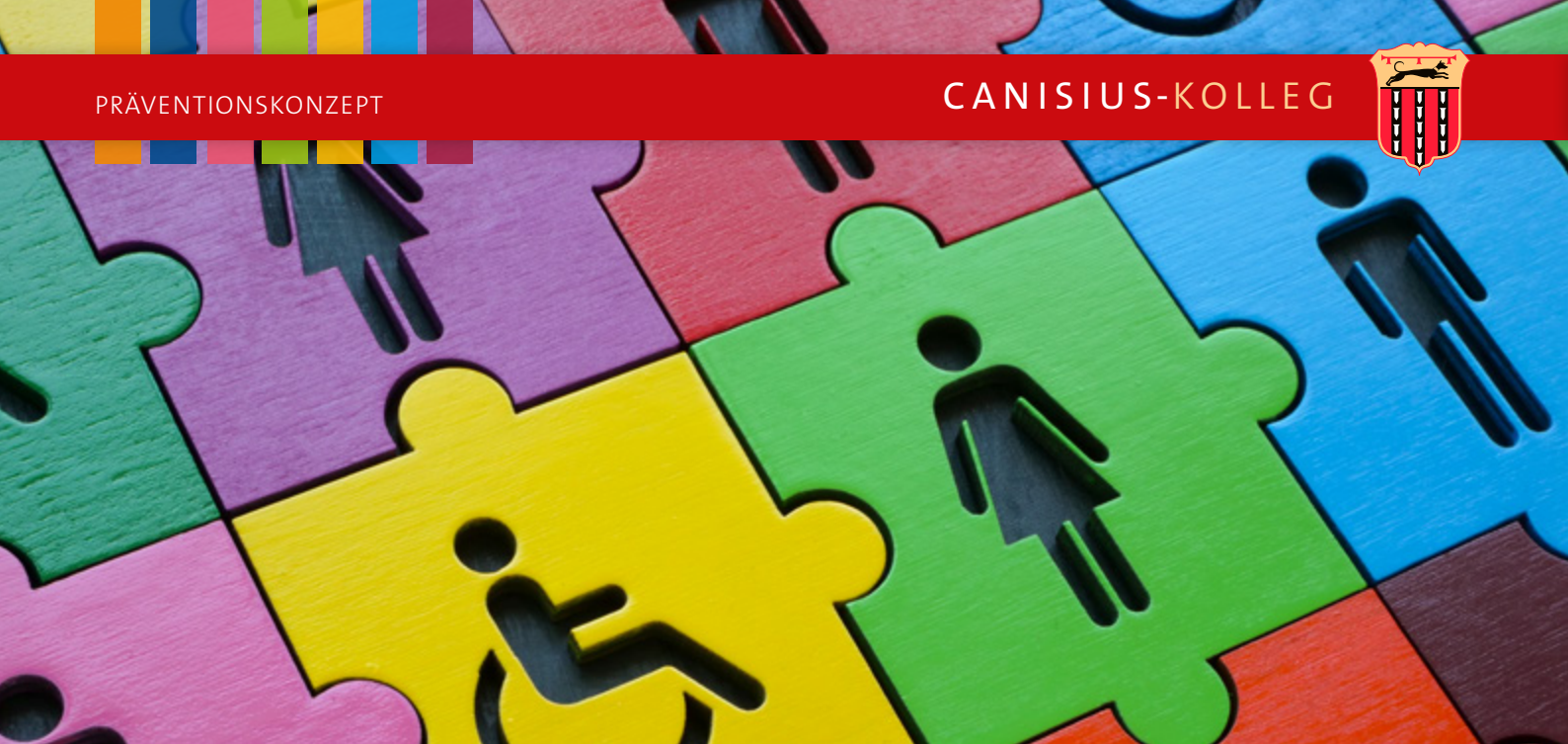
Die Kinder und Jugendlichen werden mit ihrem eigenen Namen angesprochen (allgemein geübte Abkürzungen nur mit Einverständnis der betroffenen Person).<sup>1</sup>

## 2. Freiheit der Meinung und deren Grenzen

Am Kolleg wird niemand aufgrund persönlicher Weltanschauung oder Meinungsäußerungen benachteiligt (Achtung vor der Person). Die Bereitschaft anderen zuzuhören und deren Meinung gelten zu lassen, wird erwartet. Ebenso wenig darf anderen die eigene Meinung aufgezwungen werden. Einschränkungen der freien Meinungsäußerung ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und aus dem Folgenden:

Beschäftigte und Ehrenamtliche greifen umgehend ein, wenn sie grenzverletzenden oder übergriffigen Verhaltens, Demütigungen oder diskriminierender Äußerungen Dritter gewahr werden (wie z. B. auch rassistische, sexistische und homophobe, antisemitische, muslimfeindliche, blasphemische und überhaupt religionsfeindliche Äußerungen). Gravierende Vorfälle sind umgehend der zuständigen Bereichsleitung zu melden. Diese informiert unverzüglich den Rektor.<sup>2</sup>

- 1 Grundsätzlich werden Schülerinnen und Schüler entsprechend dem im Schulvertrag angegebenen Geschlecht und Namen angesprochen (adressiert). Sollte es während der Schulzeit hierbei zu einer Änderung kommen, die der schulvertraglichen Niederlegung bedarf, wird dies durch den Rektor in geeigneter Form den Leitungen der Kollegsgebiete gegenüber kommuniziert, die diese Information dann entsprechend weitergeben. Nach Zustimmung der gesetzlichen Vertretungen, darf ab Vollendung des 14. Lebensjahres die Geschlechtsidentität geändert werden. Ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist dies ausschließlich mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretungen des Jugendlichen möglich. Die Änderung der geschlechtlichen Identität und des Namens ist durch die gesetzlichen Vertretungen des Schülers bzw. der Schülerin in jedem Fall aber durch die den Schulvertrag unterzeichnenden gesetzlichen Vertretungen des Schüler bzw. der Schülerin dem Rektor in Schriftform mitzuteilen.
- 2 Ordnungsmaßnahmen werden auf Grundlage der jeweiligen Ordnungen und Verfahren der Einrichtung des Kollegs vorgenommen. Schulvertragliche Fragen und der Schulverweis liegen im Zuständigkeitsbereich des Rektors.



## 2

VEREINBARUNG ÜBER DEN  
UMGANG MITEINANDER**3. Wahrung der Körpergrenze**

Jede Form (körperlicher) Gewalt ist untersagt. Wie auch jede Form der Berührung, welche die Grenzen der Intimität überschreitet.

Wenn zwingend erforderlich und alle Alternativen ausgeschöpft sind, kann im professionellen Kontext eine körperliche Berührung zulässig sein.

Jede Form sexueller Kontakte oder unangemessener Berührungen von Schutzbefohlenen durch Beschäftigte oder ehrenamtlich Tätige des Kollegs ist untersagt.

**4. Datenschutz (Aufnahmen, Verbreitung, Veröffentlichung von Ton und Bild)**

Die Erstellung, Weitergabe und Veröffentlichung privater Aufnahmen (Film-, Foto-, Tonmaterial etc.) von Schülerinnen und Schülern durch Beschäftigte des Kollegs oder ehrenamtlich für das Kolleg Tätige oder andere Personen sind untersagt.

Alle Aufnahmen in Ton und Bild, die zur Veröffentlichung gedacht sind, sind nach den üblichen Regeln des Presserechts von den aufgenommenen Personen (Bild/Ton) und ggf. auch durch deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu autorisieren.

Bzgl. der Speicherung personenbezogener Daten der Schülerinnen und Schüler auf privaten (digitalen) Endgeräten gelten die rechtlichen Bestimmungen und die diesbezüglichen Ordnungen des Kollegs.



## B. Gestaltung eines professionellen Bezuges

Alle Beschäftigte haben das Recht auf – und die Pflicht zur – Gestaltung eines professionellen Bezuges und insofern auch zur Wahrung professioneller Distanz in der Beziehung zu Beschäftigten, Schutzbefohlenen und Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Hierzu gehört auch, dass sich Beschäftigte nicht von den Schutzbefohlenen „duzen“ lassen. Schülerinnen und Schüler in der Oberstufe werden mit „Sie“ angesprochen.

Mit privaten oder beruflichen Sorgen, Konflikten o.ä. wird den Kindern und Jugendlichen gegenüber der Situation und dem Alter angemessen umgegangen (professionelle Authentizität in der Gestaltung des pädagogischen Bezuges).

### 1. Bezüge zu Schülerinnen und Schüler aus persönlichem oder familiärem

#### Kontext

Bestehen private Bezüge zu Schülerinnen bzw. Schülern des Kollegs durch familiäre oder freundschaftliche Verbindungen zu Familien, die jenseits des Kollegs und der Arbeit entstanden sind, sind diese der Kollegs- und der Schulleitung zur Kenntnis zu geben.

Unbeschadet des hier unter 10. Gesagte sind private Bezüge außerhalb des beruflichen/professionellen Kontextes zu minderjährigen Schülerinnen und Schülern des Kollegs jenseits der oben genannten Kontexte, nicht gestattet.

### 2. Kommunikationsmittel und -zeiten

Der Kontakt zwischen Beschäftigten und Schutzbefohlenen über die Lernplattform itslearning oder per E-Mail (dienstliche E-Mail-Adresse) erfolgt (wenn in dieser Form notwendig) ausschließlich in angemessenen und professionellen Grenzen der Erreichbarkeit und nur mit dienstlichem Betreff und nach Möglichkeit in Gruppen. Beschäftigte kommunizieren mit Kindern und Jugendlichen am Kolleg nicht mittels der sozialen Netzwerke.

Der Kontakt der Beschäftigten zu Eltern bzw. Sorgeberechtigten erfolgt ausschließlich in angemessenen und professionellen Grenzen der Erreichbarkeit. In diesem Rahmen haben die Beschäftigten nach Maßgabe ihrer Kapazitäten und nach Maßgabe der Erfordernisse den Kontakt zu gestalten.



Per E-Mail erfolgt dies mit der dienstlichen E-Mail-Adresse und der durch den Rektor festgelegten gesetzlichen Signatur. Per Geschäftsbrief mit offiziellem Briefkopf des Canisius-Kollegs und der durch den Rektor festgelegten gesetzlichen Signatur. Per Telekommunikation erfolgt der Kontakt vorzugsweise mit der dienstlichen Telefonnummer des Canisius-Kollegs bzw. mit dem entsprechenden dienstlichen Zugang zu einer Videokonferenz. Gespräche in Präsenz erfolgen in den Räumen des Canisius-Kollegs.

### 3. Regelungen zur Annahme von Geschenken

Die Annahme von Geschenken unterliegt grundsätzlich der Genehmigung durch die zuständige Bereichsleitung; der Rektor ist schriftlich zu informieren. Davon ausgenommen sind folgende Fälle:

- a) Annahme von geringwertigen Aufmerksamkeiten bis zu einer Wertgrenze von EUR 15.
- b) Geschenk für Beschäftigte durch eine Personenmehrheit von Eltern oder Schülerinnen und Schüler oder einem Gremium der Schulmitwirkung bis zu einer Wertgrenze von 30 EUR, wenn dieses Geschenk vom Anlass (z. B. Klassenfahrt, Verabschiedung von Beschäftigten oder eines Schülerjahrgangs) und auch vom Gegenstand her (z. B. Blumen, Pralinen) im allgemeinen Empfinden als angemessen





sen zu bewerten ist. Geschenke in einem Wert von 30 EUR bis 50 EUR müssen der jeweiligen Bereichsleitung gemeldet werden. Noch teurere Geschenke sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Rektors erlaubt.

- c) Im Falle eines Geschenks wie z. B. durch eine Klassengemeinschaft sollte von allen Schutzbefohlenen im Regelfall nicht mehr als 1 EUR eingebracht werden. Geldgeschenke oder Gutscheine als geldähnliches Geschenk können in aller Regel nicht als sozialadäquat angesehen werden.
- d) Es darf nie der Eindruck entstehen, Geschenke seien eine Gegenleistung für pädagogisches Handeln.

Das hier Gesagte gilt mit den notwendigen Anpassungen auch für Beschäftigte in Bezug auf Schutzbefohlene und deren Eltern/Sorgeberechtigte.

### C. Datenschutz (Aufnahmen, Verbreitung, Veröffentlichung von Ton und Bild)

Die Erstellung, Weitergabe und Veröffentlichung privater Aufnahmen (Film-, Foto-, Tonmaterial etc.) von Schülerinnen und Schülern durch Beschäftigte des Kollegs ist untersagt.

Alle Aufnahmen in Ton und Bild, die zur Veröffentlichung gedacht sind, sind nach den üblichen Regeln des Presserechts von den aufgenommenen Personen (Bild/Ton) und ggf. auch durch deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu autorisieren.

Bzgl. der Speicherung personenbezogener Daten der Schülerinnen und Schüler auf privaten (digitalen) Endgeräten gelten die rechtlichen Bestimmungen und die diesbezüglichen Ordnungen des Kollegs.

### D. Außerunterrichtliche schulische Veranstaltungen

#### 1. Genehmigung durch die Schulleitung

Außerunterrichtliche schulische Veranstaltungen sind pädagogisch wertvoll und erwünscht. Das können Fahrten, Exkursionen oder andere Treffen sein. Hierzu ist immer – auch aus Haftungs- und Versicherungsgründen – die Genehmigung der Schulleitung einzuholen.



Wenn eine schulische Veranstaltung außerhalb des Kollegsgeländes stattfinden soll, bedarf dies in jedem Fall einer gesonderten Genehmigung der Schulleitung, die diese auch in Abwägung allgemeiner pädagogischer Fragen erteilt oder verweigert; es sind dabei angemessene Regelungen bezüglich der zeitlichen Begrenzung und der Aufsicht festzuhalten.

Veranstaltungen der Schülervertretung (SV) sind schulische Veranstaltungen und können nur in Gegenwart einer von der Schulleitung bestellten Aufsichtsperson durchgeführt werden. Das gilt auch für Veranstaltungen, die von den Elternvertretungen organisiert werden, an denen Kinder und Jugendliche teilnehmen (diese finden nicht auf dem Kollegsgelände bzw. den Räumen des Kollegs statt).

Unbeschadet der Regelungen dieses Verhaltenskodex und des hier unter 4. Gesagten bedürfen ausnahmsweise kurzfristig zustande gekommenen Veranstaltungen der Transparenz und der sofortigen nachträglichen Information an die Schulleitung.

## **2. Adressaten und Einladung der Veranstaltungen**

Für alle schulischen Veranstaltungen gilt: Die Einladung wird immer an die gesamte Gruppe (Kurs, Klasse, AG) ausgesprochen und mit einer klaren zeitlichen Begrenzung für alle Teilnehmenden versehen.

Treffen mit Kindern und Jugendlichen des Kollegs außerhalb von Schulveranstaltungen sind für Beschäftigte untersagt.

Hiervon sind Veranstaltungen der Klassengemeinschaft ausgenommen, zu denen die gewählten Elternvertretungen einladen. Diese finden außerhalb des Kollegsgeländes statt. Es gelten die Regelungen der Kollegsordnung (Schulordnung, Hausordnung, Präventionskonzept, Verhaltenskodex etc.).



### **3. Aufsichtspflicht und Begleitpersonen/Beschäftigte**

Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, werden Schülerinnen und Schüler von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen (hier: Lehrkräfte) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bzw. Ausführungsverordnungen der staatlichen Schulaufsicht begleitet. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, spiegelt sich dies in der Gruppe der Begleitpersonen wider. Eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten in Schriftform ist erforderlich.

### **4. Prüfung von Räumen und Eigentum**

Die Kontrolle/Prüfung von Räumen (hier ausschließlich bezogen auf den Kontext schulischer Veranstaltungen; es geht nicht um den häuslichen, privaten Wohnraum) und Eigentum der Schülerinnen und Schüler findet bei begründetem Verdacht und in Anwesenheit der betroffenen Person statt und nach Möglichkeit in Anwesenheit mindestens eines weiteren Beschäftigten (4-Augen-Prinzip).



## E. Regelung bei der und für die Nutzung von Räumen

### 1. Einsehbarkeit

Räume, in denen sich Beschäftigte oder ehrenamtlich für die Canisius-Kolleg GmbH Tätige zusammen mit Gruppen von Schülerinnen und Schülern aufhalten, bleiben grundsätzlich unverschlossen und sind jederzeit für andere Personen zugänglich; sind es nur einzelne Kinder oder Jugendliche, muss der Raum zusätzlich von außen einsehbar sein (Fenster in der Tür oder offene Tür).

Nachhilfeangebote finden in eigens ausgewiesenen Bereichen des Kollegs statt. Die Möglichkeit zur Einsehbarkeit (Transparenz) ist zu gewährleisten (zum Beispiel geöffnete Tür, Glastür). Nachhilfe kann nur von Schülerinnen und Schülern des Kollegs für Schülerinnen und Schüler des Kollegs durchgeführt werden. Das Nachhilfeangebot wird im Rahmen des Zentrums für individuelle Begabungsförderung (hier z. B. Schüler für Schüler) angeboten.

### 2. Geschlechtsspezifische Unterbringung

Bei Übernachtungsveranstaltungen stehen den erwachsenen und jugendlichen Begleitungen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung. Eine Trennung nach Geschlechtern ist jeweils zu gewährleisten. Teilnehmende werden geschlechtsspezifisch in baulich voneinander getrennten Räumen untergebracht. Für „Zelten“ o.Ä. gilt – den Umständen entsprechend – das gleiche.

### 3. Schlafräume

Für Schlafräume von Schutzbefohlenen gilt, dass diese auch von Beschäftigten nur betreten werden dürfen, wenn dies unter pädagogisch/erzieherischer Rücksicht erforderlich ist. In diesem Fall werden die Wohnräume nur nach vorherigem Anklopfen und (wenn nicht Lärm im Zimmer der Kinder oder Jugendlichen das unmöglich macht) Hereinbitten durch den Bewohner bzw. die Bewohnerin betreten; der aufsichtführende Beschäftigte des Bereiches ist im Vorhinein zu informieren. Ist Gefahr im Verzug, kann die Information auch im Nachgang erfolgen. Das Betreten des Raumes ist nur unter Maßgabe des unter 5.1 Gesagten gestattet.

#### 4. Sanitärbereiche

Im Kolleg gibt es eigene Sanitärbereiche für Schülerinnen und Schüler sowie eigene Sanitärbereiche für Beschäftigte/Erwachsene. Wo dies – etwa auch bei Veranstaltungen außerhalb des Kollegs – nicht gegeben ist, finden in diesen Räumen keine Gespräche statt und sollen Beschäftigte ausschließlich Sanitär(WC)-Kabinen nutzen.

Gemeinsame Nutzung von Duschräumen ist grundsätzlich untersagt; notfalls sind durch Beschilderung klar getrennte Zeiträume vorzusehen; dies ist vorab mit der Bereichsleitung (Schulleitung, ISG-Leiter) zu klären, die den Rektor über diese Ausnahme informiert.

#### F. Kultur der Reflexion, der Resonanz und Rückmeldung und der Fehlerfreundlichkeit

Die Kollegsleitung und die Leitungen der Bereiche sowie die Beschäftigten bemühen sich aktiv um eine konstruktive Kultur der Fehlerfreundlichkeit, der Reflexion und der Evaluation am Canisius-Kolleg, die auch die je eigene Arbeit umfasst. Das eigene berufliche Handeln wird einzeln oder innerhalb einer Gruppe reflektiert (zum Beispiel kollegiale Fallberatung, Supervision).

Rückmeldungen der Leitung an Beschäftigte und der Beschäftigten an die jeweilige Leitung über die Arbeit des je anderen erfolgen in angemessener Form. Das Gesagte gilt mit den notwendigen Anpassungen für den Rektor in Bezug auf die Beschäftigten und umgekehrt.

Dies setzt auch regelmäßige Evaluation und Rückmeldung zur eigenen Tätigkeit durch die Schülerinnen und Schüler voraus (Feedbackkultur).





### G. Professionelle Haltung und der achtsame Umgang mit sich selbst (Selbstfürsorge)

Beschäftigte und ehrenamtliche für die Canisius-Kolleg GmbH Tätige haben die Pflicht, in angemessener körperlicher und geistiger Verfassung und einer der beruflichen Rolle angemessenen Kleidung zur Arbeit zu erscheinen.

Der Besitz, Handel, Erwerb oder Konsum von Alkohol, Cannabis, BTMG-Substanzen bzw. von Substanzen, die diese Stoffe beinhalten, sind im Rahmen aller Veranstaltungen des Kollegs (Veranstaltungen sind vom Kolleg ortsungebunden) und auf dem Gelände/in den Räumen des Kollegs untersagt. (Weiteres zur ausnahmsweisen Genehmigung des Konsums von Alkohol durch Beschäftigte regeln die jeweils gültige Fassung des Schulgesetzes bzw. die Ordnungen des Kollegs.) Das oben Genannte gilt gleichermaßen für den Konsum von Nikotin; dieser richtet sich darüber hinaus nach den gesetzlichen Maßgaben für schulische Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Umgang mit berauschenden Substanzen (wie z. B. Alkohol) haben Beschäftigte bei Veranstaltungen, bei denen Sie mit ihrer beruflichen Rolle in Verbindung gebracht werden können, stets auf die Vereinbarkeit mit ihrer professionellen Vorbildfunktion zu achten.

### H. Kollegsfremde Personen

Wenn nicht alle Schülerinnen und Schüler sowie Beschäftigte ihre Dienst- bzw. Schulausweise erkennbar tragen, werden kollegsfremde Personen ohne offiziellen Besucherausweis angesprochen und gegebenenfalls des Kollegsgeländes verweisen bzw. umgehend dem Rektor oder der Schul- oder beruflichen ISG-Leitung gemeldet, die ihrerseits den Rektor unverzüglich informieren.

### I. Entgegennahme und Meldung von Beschwerden

Alle Beschäftigten nehmen Beschwerden von Kindern und Jugendlichen entgegen und sorgen nach Entgegennahme für die Weiterleitung an die zuständige übergeordnete Leitungsperson. Die beschwerdeführende Person ist in jedem Fall zu schützen. Beschwerdefälle werden nur mit den fallbearbeitenden Personen besprochen.



## J. Bekanntmachung dieser Regelungen

Diese Regelungen (inkl. Meldewege und die Leitlinien zum Vorgehen bei (sexualisierter) Gewalt)) werden unseren Schülerinnen und Schülern und den Sorgeberechtigten regelmäßig und in geeigneter Weise vermittelt.

Das pädagogische Handeln gegenüber Schutzbefohlenen, interne Verfahren und Entscheidungswege sind transparent und können bei Bedarf erklärt werden.

Diese Regelungen ergehen als Dienstanweisung durch den Rektor als Vertreter des Trägers. Zuwiderhandlungen können arbeits- und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Wirksam ab 1.11.2024

Nach abschließender Anhörung des Kollegskonsultes, gegeben zu Berlin am 15.10.2024,  
Marco Mohr



### 3. Curriculum „Soziales Lernen – Prävention“

Die Präventionsarbeit am Canisius-Kolleg orientiert sich an den Grundüberlegungen und hat folgende konkrete Ziele:

1. Stärkung der Schülerinnen und Schüler, ...
  - a) ... Stärkung ihres Selbstwertgefühles, damit sie auch in schwierigen Situationen handlungsfähig bleiben.
  - b) ... um ihnen sozial angemessene Verhaltensoptionen in Konfliktsituationen aufzuzeigen.
  - c) ... um sie gegen Suchtgefährdungen zu wappnen.
  
2. Aufklärung ...
  - a) ... über Rechte und Pflichten als Schüler und Menschen allgemein.
  - b) ... über Entstehung von und Umgang mit Konflikt- und Gewaltsituationen.
  - c) ... im Umgang mit neuen Medien
  - d) ... über Suchtgefährdung, Arten von Sucht und Suchtmittel.

Zentrale Themen sind dabei der würdevolle Umgang miteinander und Selbstbestimmung.

Einige der Themen werden im Fachunterricht, mit Klassenlehrern und in Zusammenarbeit mit der Schulseelsorge behandelt.



Andere Themen, etwa die Ich-Stärkung und Achtsamkeit unter Schülern und zwischen Schülern und Lehrern, sind in jeglicher, auch außerunterrichtlicher Form des Schullebens relevant, sie liegen in den Händen aller daran Beteiligten. Den Klassenlehrerinnen und -lehrern kommt hier als Anlaufstellen für Probleme innerhalb der Klassen eine besondere Rolle zu, sie sind aber natürlich nicht allein verantwortlich. Unterstützung finden sie für ihre Arbeit vor allem auch durch das Team der Schulseelsorge. Sie unterstützt damit sowohl die unterrichtliche als auch allgemeinpädagogische Arbeit.

Generell gilt aber auch: Die am Canisius-Kolleg tätigen Lehrerinnen und Lehrer sind eben vor allem Lehrer; deswegen ist es mitunter (aus fachlichen Gründen) nötig und (aus Gründen der Rollentrennung) sinnvoll, Experten von außerhalb der Schule in die Arbeit einzubinden.

**Konkret bedeutet das für die einzelnen Jahrgangsstufen:**

**5. Klasse**

Vorstellung des Teams der Schulseelsorge in den neuen Klassen in den ersten Schulwochen

Einführungswoche

Infotag für Schülerinnen und Schüler „Mein Körper gehört mir“; Infoabend für Eltern mit konkreter Vorstellung des Projektangebotes

Klassenlehrerstunden mit dem Schwerpunkt „In der Klasse ankommen“, Einführung des Klassenrats

Soziales Lernen

Elternabend zum Umgang mit digitalen Medien und Geräten

Modul aus dem Religionsunterricht: Kinderrechte

Weiterentwicklung des Klassenrates



### 7. Klasse

Oasenfahrt „Meine Klasse und ich“

Modul aus dem Religionsunterricht: Beziehungen entdecken, sich verlieben

Modul aus dem Biologieunterricht: Sexualität und sexuelle Orientierung

Modul aus dem Biologieunterricht: Wirkung und Folgen von Drogen (Rauchen); Ernährung

Prävention zu Alkohol und Cannabis; Besuch einer Beratungsstelle

Sensibilisierung zum Selbstschutz im Internet und Bewegung in Sozialen Netzwerken, in Kooperation mit der Präventionsbeauftragten der Polizei

Erkennen und Entfaltung der eigenen Persönlichkeit, im Anschluss Entwicklungsgespräche

### 8. Klasse

Sexualpädagogische Tage, in Kooperation mit dem EBO

### 9. Klasse

Geschlechtsspezifische Arbeit zum Thema „Schutz der Intimität“, Zusammenarbeit mit externer Beratungsstelle

Modul aus dem Religionsunterricht: Menschen verfügen über Menschen, Ehrfurcht vor dem Geschenk des Lebens

Modul aus dem Biologieunterricht: Wirkung und Folgen von Drogen als Nervengifte (Alkohol, Nikotin, Cannabis), Suchtverhalten

### 10. Klasse

Oasentage „Rückblick und Ausblick“

Modul aus dem Biologieunterricht: Befruchtung und Vererbung, weiblicher Zyklus und hormonelle Verhütungsmethoden, Abtreibung



### Oberstufe

Sozialpraktikum: Verantwortung tragen und Perspektiven sozialen Handelns entwickeln

Berufs- und Studienberatung

Begleitung der Schulseelsorge nach Bedarf

Darüber hinaus werden folgende Maßnahmen jahrgangsübergreifend durchgeführt:

- Regelmäßige Elterninformationsabende zu Präventionsthemen, z. B. zu Themen wie Essstörungen, Drogen, soziale Netzwerke durch Fachreferenten von außerhalb (zwei „Präventionsabende“ pro Schuljahr).
- Jede/r neue Mitarbeiter/in ist verpflichtet, eine Basisschulung „Prävention sex. Gewalt“ zu absolvieren. Für alle anderen ist eine Auffrischung alle 5 Jahre verpflichtend.
- Die Anti-Mobbing-Präventionsschulung „Contigo“ wird mindestens alle zwei Jahre in allen Jahrgangsstufen durchgeführt.
- In den Klassen 5 bis 10 ist eine Stunde in der Woche als Klassenlehrerstunde vorgesehen. Ein ausdrücklicher Arbeitsschwerpunkt ist die Förderung der Wahrnehmung von Selbstwirksamkeit zum Beispiel durch Institutionalisierung von Schülermitbestimmung (Klassenrat, Sitzordnung, Ämter etc.); in der Sexta soll gezielt auf die Neuzusammensetzung der Gruppe eingegangen werden.
- Ausdrücklicher Schwerpunkt der Klassenlehrerstunden in der Sexta ist das Thema: „Meine Rechte und Pflichten in der Klasse/Schule“. In Absprache mit dem Fachbereich Religion und dem Schulseelsorgeteam wird dieses Thema in der 2. Hälfte des Schuljahres erarbeitet.
- Die Klassensprecher/innen werden von den Klassenlehrkräften aktiv begleitet und in ihren Aufgaben unterstützt.
- Berührungspunkte zu Themen wie „Lebensentscheidungen“, „Beziehungsmodelle“, „Partnerschaft“, „Sexualität“ und „Liebe“ gibt es in vielen Fächern, z. B. Sprachen, im Religionsunterricht und auch in den Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen Bereiches (z. B. „Wandel der Frauen- und Männerrollen“).



## 4. Handlungsorientierung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die Sorge um ein Kind allein ist kein Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Es ist aber ein Anlass, sich mit der Situation des Schülers genauer zu beschäftigen und mit ihm und den Eltern das Gespräch zu suchen. Erst wenn konkrete, auf der beiliegenden Checkliste benannte Anzeichen festzustellen sind oder ein ernst zu nehmender Verdacht vorliegt, besteht dringender Handlungsbedarf, denn die MitarbeiterInnen der Schule sind gesetzlich verpflichtet, bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von geeigneter Hilfe hinzuwirken und ggf. frühzeitig das zuständige Jugendamt einzuschalten. Diese für die Kinder und Jugendlichen wichtige Aufgabe der Zusammenarbeit von Schule und Jugendämtern ist im Schul- und Jugend-Rundschreiben Nr. 1/2006 wie auch in dem 2008 von der Senatsverwaltung zu diesem Thema veröffentlichten Handlungsleitfaden dargestellt.

Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, stehen allen Kolleginnen und Kollegen Schulseelsorger und Beratungslehrerin als informierte Ansprechpersonen zur Verfügung, die in Form eines Lotsenmodells mit dem Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienst zusammen arbeiten, um auch die über ihre Kräfte und Zuständigkeiten hinausgehende Hilfe und Begleitung für die betroffenen Schüler wie Familien ermöglichen zu können.



### Folgende Regelungen gelten am Canisius-Kolleg:

1. Den Kolleginnen und Kollegen wird bei Dienstantritt das Präventionskonzept ausgehändigt und erläutert.
2. Sie sind verpflichtet, sich regelmäßig mit den Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung zu beschäftigen und die unten beschriebenen schulisch geregelten Verfahren einzuhalten:

### Geltende Verfahren:

1. Wie gehe ich vor, wenn ich mir Sorgen um ein Kind mache?
  - Häufiges Fehlen (entschuldigt oder unentschuldigt), Verspätungen, auffälliges Verhalten bzw. Verhaltensänderungen, körperliche Auffälligkeiten,... können Anlass für die Sorge sein. Nehmen Sie die Anzeichen ernst und machen Sie sich Notizen dazu.
  - Tauschen Sie sich mit in der Klassen unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen aus, vor allem mit dem Klassenlehrer, und tragen Sie Ihre Beobachtungen zusammen.
  - Verabreden Sie, wer die Beratungslehrerin oder den Schulseelsorger informiert. Beraten Sie sich, wer mit dem Kind/Jugendlichen und ggf. den Eltern spricht, um eine Erklärung für das Verhalten zu finden und informieren Sie sich wechselseitig und die Beratungslehrerin bzw. den Schulseelsorger.
  - Wenn Sie keine zufriedenstellende Erläuterung finden bzw. Sie sich nicht sicher sind, ob ein Fall von Kindeswohlgefährdung vorliegt, tragen Sie Ihre Beobachtungen und Sorge dem Schulseelsorger bzw. der Beratungslehrerin vor. Klären Sie, wie Sie weiter vorgehen wollen und wer die Federführung übernimmt. Verabreden Sie, wer wann informiert wird.
  - Vorschläge an die Eltern, das Kind psychologisch/ schulpsychologisch untersuchen zu lassen sollten nicht ohne Rücksprache mit Schulseelsorge, (Schulleitung) und Beratung erfolgen.
2. Wenn ein Kind über seine körperliche Gefährdung spricht und /oder eindeutige Merkmale (Verletzungen) aufweist.
  - Gehen Sie zeitnah mit dem Verdacht zur Schulleiterin, die zusammen mit Ihnen dann tätig wird. Die Schulleitung wird die Eltern gegebenenfalls zur Kooperation in konkreten Schritten auffordern und/oder das Jugendamt einschalten.



## Grundlagen:

Das „Berlineinheitliche Indikatoren- und Risikofaktorenmodell zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen“ benennt beispielhaft verschiedene Indikatoren, die auf eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) hinweisen können.

Sie sollen ein Hilfsmittel für die Wahrnehmung sein und rechtfertigen eine Nachfrage oder eine Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt.

Die endgültige Bewertung der Indikatoren in ihrer Gesamtheit obliegt dann den sozialpädagogischen Fachkräften.

### Erscheinungsbild des Kindes/Jugendlichen

- **Körperlich:** Hinweise auf falsche und/oder unzureichende Ernährung, unangenehmer Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, Hämatome, Narben (die auf Misshandlung hindeuten), Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche (ungeklärter Ursache), auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, körperliche Entwicklungsverzögerungen
- **Kognitiv:** eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung
- **Psychisch:** apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, ängstlich, verschlossen, Angst vor Verlust; sich schuldig fühlen für das Verhalten von Eltern und/oder anderer Bezugspersonen, Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern
- **Sozial:** hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel und sozialen Aktivitäten
- **Weitere Auffälligkeiten:** Schlafstörungen, Essstörungen, Einnässen, Einkoten, Stottern, Selbstverletzungen, sexualisiertes Verhalten, Konsum psychoaktiver Substanzen, Schulschwierigkeiten, schuldistanziertes Verhalten (auch fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen), Weglaufen, Trebe, delinquentes Verhalten, Lügen, Weigerung des Kindes/Jugendlichen, nach Hause zu gehen,

## Bericht über Gewalttätigkeiten in der Familie

### Belastungsfaktoren in der Familie

- **Soziale:** Armut, angespannte soziale Situation (Schulden, Arbeitslosigkeit), verwaahrloste und/oder unzureichende Wohnverhältnisse, Delinquenz, Straffälligkeit, Gefangenschaft, soziale Isolation, mangelnde Integration in die eigene Familie oder



das soziale Umfeld, Medienmissbrauch, kommerzielle sexuelle Betätigung, starke Bildungsdefizite, Sprach- und Sprechprobleme, Analphabetismus

- Sozial-kulturelle: spezifisches Klima von Gewalt im familiären Umfeld (Schule, Nachbarschaft), kulturell bedingte Konflikte
- Psycho-soziale: psychische Erkrankungen, nicht manifeste psychische Auffälligkeit, eingeschränkte Leistungsfähigkeit, eigene Vernachlässigungs- und Gewalterfahrungen, Eltern- und Partnerkonflikte, unerwünschte und/oder frühe Elternschaft, alleinerziehend, mehr als zwei Kinder unter fünf Jahren, ausgeprägt negative Emotionalität, schädigende Entwicklungsbedingungen, sexuelle Ausbeutung des Kindes/Jugendlichen, Ausbeutung des Kindes/Jugendlichen (Anhalten zum Stehlen/Betteln), sexuelle Übergriffigkeit, Distanzlosigkeit als Kindheitserlebnis, Kriegs- und andere Gewalttraumatisierungen, Drogen-, Alkohol-, Nikotinsucht, Hygieneprobleme

#### Weitere Hinweise

- Einzelne Anhaltspunkte allein, die vielleicht gar nur phasenhaft auftreten, müssen natürlich noch kein Nachweis einer Kindeswohlgefährdung sein. Trotzdem ist es für die Schule sinnvoll, solche Beobachtungen mit dem Jugendamt abzugleichen, weil sie die Kinder i. d. R. täglich sieht und damit z.T. genauere Wahrnehmungsmöglichkeiten als andere Institutionen hat.
- Die Schule sollte deshalb nicht zögern, im Rahmen des Kinderschutzes diese Möglichkeiten zum Wohle der Kinder zu nutzen.
- Wenn wir in der Schule genauer „hinsehen“ wird auch das „Handeln“ für die sozialpädagogischen Dienste leichter.
- Die sozialpädagogischen Fachkräfte werden in jedem Falle erst nach einer Gesamtbewertung der Einzelbeobachtungen ihre Einschätzung vornehmen und angepasste Maßnahmen planen. Je aufmerksamer hingeschaut wird, umso früher kann dies geschehen.

Quelle: Notfallpläne für Berliner Schulen, Ergänzungsblätter, Kinderschutz, Kindeswohlgefährdung – Indikatoren, Stand 02/2011

Der amtliche berlineinheitliche Meldebogen findet sich unter:

[http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/hilfe\\_und\\_praevention/gewaltpraevention/notfallordner.pdf?start&ts=1305300107&file=notfallordner.pdf](http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/hilfe_und_praevention/gewaltpraevention/notfallordner.pdf?start&ts=1305300107&file=notfallordner.pdf)

oder

[http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/kinder\\_und\\_jugendschutz/schutzauftrag\\_bei\\_kindeswohlgefahrdung.pdf?start&ts=1180942952&file=schutzauftrag\\_bei\\_kindeswohlgefahrdung.pdf](http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/kinder_und_jugendschutz/schutzauftrag_bei_kindeswohlgefahrdung.pdf?start&ts=1180942952&file=schutzauftrag_bei_kindeswohlgefahrdung.pdf)



## 5. Schutz des Kindeswohls bei sexualisierter Gewalt

„Sexualisierte Gewalt in ihren unterschiedlichen Ausprägungsformen verletzt die Integrität und Würde junger Menschen schwer und kann ihre gesunde leibliche und seelische Entwicklung erheblich gefährden. Deshalb haben alle Bildungseinrichtungen und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Aufgabe und Pflicht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten alles zu tun, um die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer vor solcher Gewalt zu schützen. Ziel der präventiven Arbeit muss es sein, in den Einrichtungen eine Kultur des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung einzuführen und nachhaltig zu fördern.“

(Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Handreichungen für katholische Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen/hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz)

## 5.1 Begriffsklärungen im Bereich sexualisierter Gewalt

### „Grenzverletzung“:

Eine einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweise, die nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Die „Unangemessenheit“ bemisst sich nicht nur an objektiven Kriterien, sondern auch am subjektiven Erleben des Betroffenen. Grenzverletzungen treten immer wieder auf, ihnen gilt besondere Aufmerksamkeit in der Gestaltung der Lehrer-Schüler-Beziehung. Grenzverletzungen können Folge von Unachtsamkeit, von fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten seitens pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein oder auf einem Mangel an eindeutigen Strukturen und Normen der Einrichtung beruhen. Potentielle Täter und Täterinnen nutzen bewusst den „Graubereich“ von „Grenzverletzungen“ in ihrer Strategie, um Reaktionen zu testen und Übergriffe vorzubereiten. Beispiele: Unterschreiten einer körperlichen Distanz, unnötige Berührungen, Überschreiten der Grenzen professioneller Rollen (Gespräche über das eigene Intimleben), Betreten der Duschen von Jugendlichen...

### „Sexuelle Übergriffe“:

Im Unterschied zu „Grenzverletzungen“ geschehen „sexuelle Übergriffe“ niemals zufällig oder unbeabsichtigt. „Übergriffig“ handelnde Personen setzen sich über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und den Widerstand der Opfer hinweg und versuchen, das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des Kindes/Jugendlichen zu überwinden. Sexuelle Übergriffe dienen oft der Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt.

Sexuelle Übergriffe geschehen sowohl ohne als auch mit direktem Körperkontakt. Dabei ist in Fällen von sexuellen Übergriffen mit Körperkontakt die Bewertung eindeutiger. Beispiele sind: abwertende und sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung, das Aussehen oder den Charakter von Mädchen und Jungen, „Flirten“ mit Kindern oder Jugendlichen, Verwendung von Kosenamen, Missachtung von Schamgrenzen, scheinbar zufällige Berührung der Genitalien von Kindern und Jugendlichen oder die Aufforderung zur Berührung des Lehrers oder der Lehrerin.



## „Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt“

werden im Strafgesetzbuch unter „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. StGB §§ 174–184) zusammengefasst. Dazu gehören: Durchführung sexueller Handlungen an einem Schutzbefohlenen oder Aufforderung eines Schutzbefohlenen zu sexuellen Handlungen am eigenen Körper, exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen von Minderjährigen sowie Besitz, Ausstellung und Verbreitung kinderpornographischen Materials.

## 5.3 Der Blick auf die Opfer:

### 5.3.1 Wie ergeht es den Opfern?

Die verletzende Erfahrung von sexuellem Missbrauch treibt Mädchen und Jungen in tiefe innere Konflikte. Sexueller Missbrauch bedeutet immer eine massive Verunsicherung und Beschädigung der Gefühlswelt. Das kindliche Bedürfnis nach Zuneigung und Liebe, der spontane Zugang zur Körperlichkeit, die Bereitschaft zu Vertrauen und Gehorsam werden missbraucht und zerstört. Als Folge berichten viele Opfer von einem grundlegenden Verlust an Vertrauen, bzw. Selbstvertrauen, über Sprachlosigkeit, Schuld- und Schamgefühle und Rückzug in sich selbst. Die Opfer werden sich oft selbst fremd; Sie erleben sich oder ihren Körper als Ding und betrachten sich selbst als nicht mehr „normal“.

Opfer entwickeln – vor allem wenn sie keine Hilfe finden – in der Folge oft Überlebensstrategien, die sie noch tiefer in Krisen und Ausnahmesituationen bringen. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang Sucht- und selbstgefährdendes Verhalten. Manche Opfer versuchen nach sexuellen Gewalterfahrungen der Opfererfahrung durch aggressives oder kontrollierendes Verhalten eine vermeintliche Stärke entgegenzusetzen. Andere Opfer meinen als Folge des Missbrauchs, die Benutzung des eigenen Körpers bringe ihnen Zuneigung (von Erwachsenen) ein. Sie provozieren als Folge des Missbrauchs dann manchmal selbst durch sexualisiertes Verhalten. Gerade wenn Kinder und Jugendliche auf erlittene Gewalterfahrungen mit Täterstrategien reagieren, sind sie in Gefahr, nicht die nötige Hilfe und Unterstützung zu bekommen.

### 5.3.2 Woran kann man Kinder und Jugendliche, die Opfer sexualisierter Gewalt sind erkennen?

- Körperliche Anzeichen sind: Verletzungen im Genital- oder Analbereich, im Bereich von Mund oder Hals, an Armen oder Oberschenkeln; Störungen im Essverhalten, häufige krampfartige Schmerzen im Bauchraum, Ohnmachtsanfälle, Schlafstörungen, Suchtverhalten, häufige Krankheit
- Anzeichen im Bereich der Leistungsfähigkeit: Auffallendes Nachlassen von Merkfähigkeit, Aufmerksamkeit und Ausdauer. Schulleistungen verschlechtern sich entweder dramatisch oder Schüler beginnen plötzlich eine fanatische Leistungsbereitschaft zu entwickeln. Störungen im Denkvermögen, plötzliche Veränderung im Antrieb (extreme Steigerung oder deutliches Nachlassen) oder Auffälligkeiten im Sportunterricht.
- Anzeichen im sozialen oder emotionalen Bereich: Ängste, Rückzug in Isolation oder in Fantasiewelten, Stimmungswechsel, Selbstverletzendes Verhalten, Mangel an Selbstachtung, Suizidversuche, auffallendes sexualisiertes Verhalten, Auffälligkeiten im Sozialverhalten wie Weglaufen, Diebstähle, Aggression, Störungen im Hygieneverhalten wie Waschzwang oder Vernachlässigung, Rückschritte oder Verzögerung der Entwicklung.

Keines dieser Anzeichen ist eindeutig und viele sind in der Schule kaum oder gar nicht wahrnehmbar. Die genannten Anzeichen können, sie müssen aber nicht auf sexualisierte Gewalt hinweisen. Sicher ist aber, dass Kinder oder Jugendliche, die mehrere solcher Anzeichen aufweisen, in Not sind und die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter handeln sollten. (Vgl. Reflexionsbogen und Verfahren in Fällen der Gefährdung des Kindeswohles.)

Für weitere Informationen z. B. über Täterprofile, Täterstrategien empfehlen wir die Broschüre von Iris Hölling, Dagmar Riedel-Breitenstein, Thomas Schlingmann: Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen. Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schule und Kindertagesbetreuungseinrichtungen. (Hg.): Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin, Juni 2010.



## 5.4 Handlungsfelder gegen sexualisierte Gewalt am Canisius-Kolleg

Folgende Maßnahmen tragen dazu bei, um das Canisius-Kolleg zu einem sicheren Ort für Schülerinnen und Schüler zu machen:

- Die Ausgestaltung eines Schulklimas, das durch einen wertschätzenden Umgang, eine allgemeine Kultur des Respekts und der Wahrung der Grenzen, einer transparenten Leitung und einer Pädagogik, welche die Würde des einzelnen Kindes und Jugendlichen in den Mittelpunkt stellt, geprägt ist (vgl. Grundüberlegung des Präventionskonzeptes). Auf der Ebene des pädagogischen Personals gehört dazu eine offene Kommunikations- und Streitkultur, die Praxis konstruktiver Kritik, wechselseitige Transparenz im Handeln sowie die Förderung der Reflexion. Diese Kultur konstruktiver Kritik und Transparenz umfasst auch die Ebene des Leitungshandelns.
- Die Förderung der Kinder und Jugendlichen in ihrer allgemeinen menschlichen Entwicklung und der Entwicklung ihrer sozialen Kompetenz, so dass sie lernen, selbst für ihre Würde und die Würde anderer einzustehen. Soziales Lernen am Canisius-Kolleg beinhaltet Maßnahmen zur allgemeinen Stärkung der Persönlichkeit des heranwachsenden jungen Menschen, eine angemessene Sexualpädagogik, Angebote zur Reflexion eigener Intimität, eigener Grenzen und deren Schutz sowie die offensive Thematisierung von Formen und Schutzmaßnahmen mit Blick auf sexualisierte Gewalt (vgl. Curriculum Soziales Lernen)
- Die Leitung des Canisius-Kollegs fördert die Zusammenarbeit mit einschlägigen Beratungsstellen mit dem Ziel der Sensibilisierung, Aufklärung und Fortbildung des Kollegiums und der Eltern sowie der Planung und Durchführung von Präventionsveranstaltungen für Schülerinnen und Schüler.
- Die Leitung sorgt dafür, dass die Lehrkräfte Handlungssicherheit im Umgang mit Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt erhalten durch ein transparentes Melde-, Beschwerde- und Regelungssystem sowie die deutliche Bekanntmachung von internen und externen Ansprechpersonen.
- Thematisierung in Einstellungsverfahren und Personalgesprächen sowie die Einforderung eines Erweiterten Führungszeugnisses bei Einstellungen.

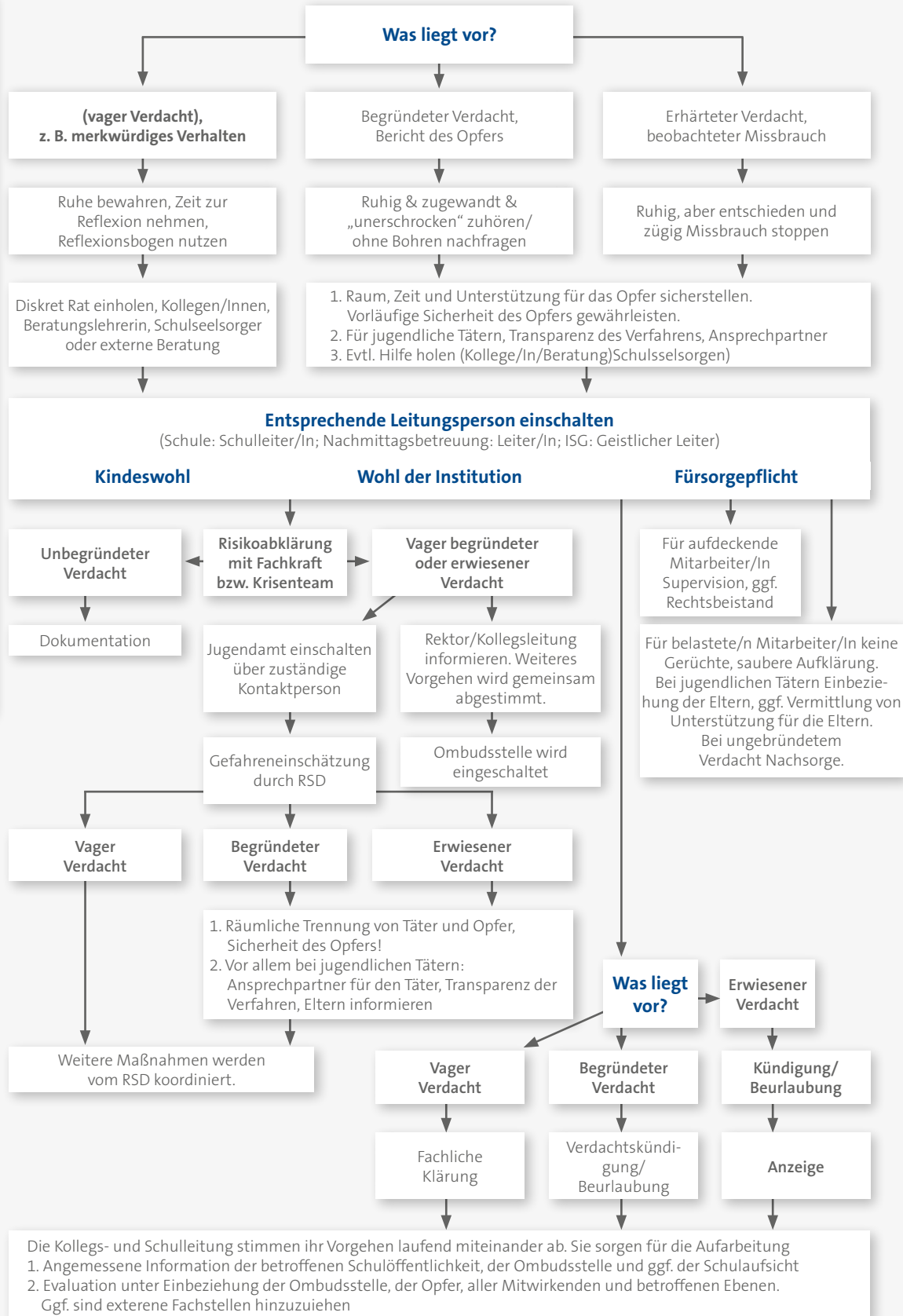
## 5.5 Ebenen der Intervention

- Für den Umgang mit Verdachtsfällen auf sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen des Canisius-Kollegs durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder jugendliche Täterinnen und Täter, die dem Canisius-Kolleg angehören, sieht das Canisius-Kolleg entsprechende Verfahren vor. Dabei kann es sich um den Verdacht auf eine Straftat nach dem StGB oder um den Verdacht auf eine Handlung der Grenzverletzung handeln, diese liegt unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit. Diese Verfahren (vgl. Flussdiagramme im Anhang) werden regelmäßig evaluiert, unter Hinzuziehung externer Fachstellen und der Ombudsstelle des Trägers.
- Für das pädagogische Personal besteht die Pflicht, einschlägige Sachverhalte und Hinweise, die Ihnen zur Kenntnis gelangen, der Schulleiterin mitzuteilen.
- Das pädagogische Personal des Canisius-Kollegs ist aber auch im Rahmen der Möglichkeiten angehalten, Gefahren, denen Kinder und Jugendliche des Canisius-Kollegs durch Dritte ausgesetzt sind, zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Dies schließt auch Fälle ein, in denen Kinder und Jugendliche Opfer sexualisierter Gewalt im familiären Bereich oder durch andere Dritte ausgesetzt sind. Mögliche Anzeichen, welche die Aufmerksamkeit des pädagogischen Personals am Canisius Kollegs wecken soll und das entsprechende Verfahren zum weiteren Vorgehen sind im Kapitel „Gefährdung des Kindeswohles“ aufgeführt.
- Das Kolleg sorgt für einen regelmäßigen Kontakt und eine funktionierende Zusammenarbeit mit dem Regionalen Sozialpädagogischen Dienst des zuständigen Jugendamtes im Rahmen eines Lotsen-Tandems, dem auf Seiten des Kollegs die Beratungslehrerin und der Schulseelsorger angehören.

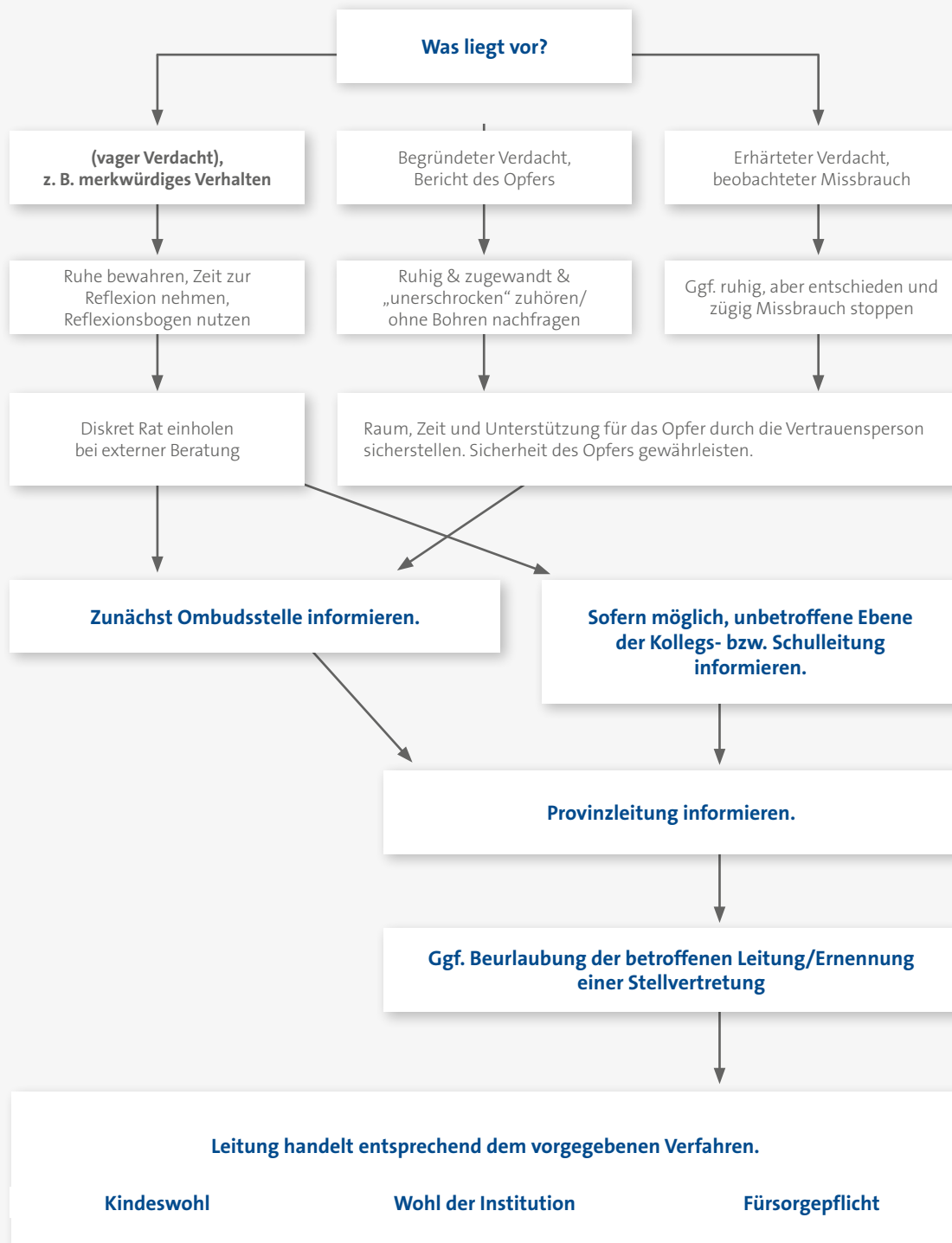


## 5.6 Verfahrenswege beim Verdacht auf Handlungen sexualisierter Gewalt durch Angestellte oder jugendliche Angehörige des CK innerhalb des Kollegs

Fortlaufende Dokumentation



## 5.7 Verfahrenswege beim Verdacht auf Handlungen durch Mitglieder der Schul- oder Kollegsleitung





## 6. Schutz des Kindeswohls beim Umgang mit Drogen (in Überarbeitung)

- Grundsätzlich sind die Überlegungen auch auf den Umgang mit Alkohol mit den entsprechenden Modifikationen hinsichtlich der rechtlichen Maßnahmen anwendbar.
- Die Überlegungen fußen zum Großteil auf: BZgA (Hg.): Schule und Cannabis. Regeln, Maßnahmen, Frühintervention, o. J., Köln. (= SuC)

### 1. Cannabiskonsum einzelner Schülerinnen oder Schüler:

- a) Verdacht: Kollegen notieren Beobachtungen und suchen mit anderen in der Lerngruppe aktiven Kollegen das Gespräch; wird der Verdacht von anderen geteilt, sollte der Klassenlehrer ein Gespräch mit den betroffenen Schülerinnen/Schülern führen.
- b) Aktueller Konsum (z. B. Verdacht, dass ein Schüler im Unterricht unter Einfluss von Cannabis steht): Es wird umgehend mit dem Schüler ein Gesprächstermin vereinbart und er wird sofort für den Tag vom Unterricht ausgeschlossen; optimal wäre, ihn aus der Schule abholen zu lassen; ist dies nicht möglich, sollte innerhalb der Schule die Beaufsichtigung wahrgenommen werden, bis der Schüler abgeholt werden kann. Lagen massive Störungen des Unterrichts vor, sollte auch mit der Klasse ein von einer Fachperson begleitetes Gespräch geführt werden.

**Unklare Situation:**

Dass der Konsum von psychoaktiven Substanzen offen zu Tage liegt, ist aber im Unterrichtsalltag wohl eher selten der Fall. Lehrkräfte sind viel öfter damit konfrontiert, dass das Verhalten von Schülern Anlass zur Sorge gibt. In der Regel werden in einer solchen Situation Schüler, die angesprochen werden, die Frage nach dem Konsum psychoaktiver Substanzen eher von sich weisen. Und doch ist es gerade diese frühe Phase, bevor dem Schüler sein Verhalten als Problem überhaupt bewusst wird, in der Verhaltensänderungen noch eher leicht zu erreichen sind. Insofern sollten wir in der Schule auch hier schon aktiv werden:

- a) Beginnt ein Kollege sich über einen Schüler Sorgen zu machen und hat den Verdacht, dass ein übermäßiger Genuss von Suchtmitteln eine mögliche Ursache für die Situation des Schülers sein könnte, erkundigt sich der Kollege bei Klassenlehrer bzw. Tutor und bei anderen Unterrichtenden, ob sie diesen Eindruck teilen. Der Klassenlehrer/Tutor nutzt evtl. hier schon die entsprechenden Dokumentationsbögen<sup>1</sup>, um zu vermeiden, dass wichtige Informationen verloren gehen.
- b) Der Tutor oder Klassenlehrer führt ein Gespräch mit dem Schüler, in dem er beschreibt, welcher Anlass Grund zur Sorge bietet (Rückzug, Müdigkeit, Unzuverlässigkeit, intellektuelle Aussetzer o. ä.). Ziel des Gesprächs ist die Vereinbarung konkreter Schritte und Hilfsmaßnahmen für den Schüler. Dem Schüler wird durch das Gespräch klar werden, dass man auf ihn achtet; schon das kann eine Verhaltensänderung bewirken.
- c) Der Klassenlehrer oder Tutor verfasst eine entsprechende kurze Mitteilung an die den betroffenen Schüler unterrichtenden Kollegen (bei Oberstufenschüler auch an die Jahrgangleiter) und legt wiederum den Dokumentationsbogen bei, in dem die Lehrer für einen begrenzten Zeitraum (4 – 6 Wochen) einmal wöchentlich kurz ihre Beobachtungen zu dem Schüler festhalten sollen.
- d) Die Dokumentationsbögen werden nach der Beobachtungszeit vom Klassenlehrer/Tutor gesammelt ausgewertet, so dass auf besser informierter Grundlage ein konkreteres Gespräch mit dem Schüler stattfinden kann, das dann auch zeitnah erfolgen sollte. Wichtig ist, dass Schüler auch positive Rückmeldungen bekommen, wenn sich positive Fortschritte zeigen. Sollte sich jedoch zeigen, dass der Schüler weiterhin Anlass zur Sorge gibt, werden die Eltern informiert.  
Sie werden zum Gespräch gebeten, in dem die Situation des Jugendlichen besprochen wird.

<sup>1</sup> siehe Anhang Dokumentationsbogen – Verdacht: Umgang mit illegalen Drogen



- e) Ergibt sich aus dem Elterngespräch keine Entwarnung, sind Beratungslehrerin oder Schulseelsorge einzuschalten, um das weitere Vorgehen mit ihnen zu beraten und abzustimmen.

Der Fall kann, wenn es dem Tutor oder Klassenlehrer günstig erscheint, an dieser Stelle auch ganz in die Hände von Beratung und oder Schulseelsorge übergeben werden, die dann ihrerseits in regelmäßigen Abständen mit dem Schüler Gespräche führen. In diesem Falle wird der Klassenleiter oder Tutor dann in regelmäßigen Abständen vom Fortschritt der Gespräche unterrichtet. Umgekehrt informiert der Klassenlehrer oder Tutor die beratenden Kollegen über den Stand der Entwicklung in der Klasse. Als eine Konsequenz kann das Aufsuchen einer Beratungsstelle für Drogenprävention zur Auflage gemacht werden.

- f) Sollten auch diese Schritte keinen Erfolg zeigen, bzw. sollten Klassenlehrer/Tutor und Beratung/Schulseelsorge sich weiterhin ernste Sorgen um den betreffenden Schüler machen, ohne dass Fortschritte zu erkennen sind, ist Kontakt mit der Schulleitung aufzunehmen. Der Fall ist dann als Fall der Gefährdung des Kindeswohles weiter zu behandeln; Eltern und Jugendamt sind entsprechend dem vorgesehenen Verfahren einzuschalten.

## 2. Cannabiskonsum mehrerer Schülerinnen oder Schüler:

Grundsätzlich gelten die gleichen Regelungen wie bei Punkt 1. Es sollte aber auf jeden Fall ein von einer Fachperson begleitetes Gespräch geführt werden.

## 3. Dealen:

- a) Dealen ist illegal. Grundsätzlich gelten die Regeln des Rundschreibens II 20/1997: Immer sind Kontaktlehrer, Schulleitung und Eltern zu informieren; die Schulleitung entscheidet über eine Information an die Schulaufsichtsbehörde. In der Regel informiert die Schulleitung die Kriminalpolizei. Da es um den Schutz der anderen Schüler geht, sollte nur mit sehr guten Gründen von dieser Regelung abgewichen werden.
- b) Handelt es sich „nur“ um die Weitergabe und nicht um den Verkauf von illegalen Drogen, ist wohl in der Regel die Androhung der Auflösung des Schulvertrages dem Einschalten der Polizei vorzuziehen.



Der in SuC vorgeschlagene Interventionsplan sieht ein vierstufiges Gesprächssystem vor, bei dem der Kreis der Beteiligten von Gespräch zu Gespräch erweitert wird, wenn die Schüler sich nicht an die im vorangegangenen Gespräch vereinbarten Regeln halten. Im ersten Gespräch spricht nur der Klassenlehrer mit dem Schüler, im zweiten kommen die Eltern dazu, im dritten ein Mitglied der Schulleitung und im vierten eine Fachperson von Jugendamt oder Suchtberatungsstellen. Ein genauerer Ablauf samt Gesprächsleitfaden findet sich auf den Seiten 30 – 33 von SuC. Für die am Gespräch beteiligten Lehrer ist die Lektüre der Seiten 23 – 28 der Broschüre zur Vorbereitung sinnvoll.

Zuständig für die Suchtberatung sind die Beratungsstellen im Wohnbezirk der betroffenen Schülerinnen und Schüler; aktuelle Adressenlisten sind über die Fachstelle Suchtprävention zu beziehen bzw. liegen beim Präventionslehrer vor. Geht es um Gruppen, wird wohl der Bezirk Mitte zuständig sein: Alkohol- und Drogenberatung Mitte, vista gGmbH, Stromstraße 47, 10551 Berlin; Tel.: 22 44 51 – 100 (Fax: -199); E-Mail: mitte@vistaberlin.de.

Beim zweiten Gespräch sollte im Falle von Cannabiskonsum nach Rücksprache mit der Schulleitung (die natürlich vor dem Gespräch stattfinden muss) die Teilnahme am FreD-Programm (Frühintervention bei erstauffälligen Drogenkonsumenten) zur Auflage gemacht werden, ein Programm, das in einem Wochenendkurs zur Reflexion der eigenen Konsumgewohnheiten anregt und sich also sehr gut mit den Zielen jesuitischer Pädagogik verträgt (Veranstaltung entweder über vista oder in Charlottenburg bei LogIn. Jugend- und Suchtberatung Charlottenburg-Wilmersdorf, Kaiser-Friedrich-Str. 82, 10585 Berlin, Tel.: (030) 215 78 33, Fax: (030) 215 78 58, info.login@drogennotdienst.org).

Maßnahmen wie ein Drogenscreening sollten nicht von der Schule veranlasst, sondern als Bestandteil einer Therapie nur von den Drogenberatungsstellen durchgeführt werden.



## Dokumentationsbogen: Umgang mit illegalen Drogen (Kopiervorlage)

Schüler:	Klassenlehrer/Tutor:	Fachlehrer:
Beobachtete Situation:		

Bitte füllen Sie einmal pro Woche für den angegebenen Zeitraum das entsprechende Kästchen mit Ihren Beobachtungen aus. Notieren Sie auch, wenn Sie nichts Auffälliges bemerken. Bitte fassen Sie sich nach Möglichkeit kurz! Legen Sie mir den Bogen bitte am  in mein Fach. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Woche:	
Woche:	
Woche:	
Woche:	
Woche:	



## 7. Schutz vor Mobbing, Einschüchterung und Belästigung

### Was ist Mobbing

Der Träger des Canisius-Kollegs, vertreten durch den Rektor, und alle Leitungen der Einrichtungen des Canisius-Kollegs, setzen sich für ein sicheres, achtsames und respektvolles Bildungsumfeld ein, das frei ist von jeglicher Form von körperlicher oder seelischer Gewalt wie Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing gegenüber allen Schülerinnen und Schülern. Wir definieren „Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing“ als jede vorsätzliche elektronische, schriftliche, verbale oder physische Handlung, einschließlich, wenn die Handlung:

- A. Kinder/Jugendliche körperlich schädigt oder deren Eigentum beschädigt,
- B. den Schulbesuch/den Unterricht des Kindes oder Jugendlichen erheblich beeinträchtigt,
- C. so schwerwiegend, anhaltend und tiefgreifend ist, dass sie ein einschüchterndes oder bedrohliches schulisches Umfeld schafft; oder
- D. den ordnungsgemäßen Schulbetrieb/Unterrichtsbetrieb erheblich stört.

Es wird im Folgenden nicht davon ausgegangen oder vorausgesetzt, dass Betroffene tatsächlich ein Merkmal besitzen, das als Grundlage für die Belästigung, Einschüchterung oder das Mobbing herangezogen werden könnte.



Zu den „sonstigen Unterscheidungsmerkmalen“ können unter anderem die körperliche Erscheinung, die Kleidung oder andere Bekleidungsstücke, der sozioökonomische Status und das Gewicht zählen.

„Vorsätzliche Handlungen“ bezieht sich auf die Absicht der verursachenden Person, eine Handlung vorzunehmen, und nicht auf die letztendlichen Auswirkungen der Handlung(en).

Diese Richtlinie und das dazugehörige Verfahren (Procedere) gelten nicht für Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing unterhalb Beschäftigter des Kollegs, Ehrenamtlicher in den Schulen, Eltern/Erziehungsberechtigten oder weiteren Mitgliedern der Kollegsgemeinschaft.

## Verhaltensweisen/Ausdrucksweisen

Diese Richtlinie erkennt an, dass „Belästigung“, „Einschüchterung“ und „Mobbing“ unterschiedliche, aber miteinander verbundene Verhaltensweisen gegenüber einer Person sind. Jeder dieser Verhaltensweisen muss angemessen nachgegangen und bearbeitet werden. Das zu dieser Richtlinie gehörende Verfahren (Procedere) unterscheidet zwischen diesen drei Verhaltensweisen; diese Unterscheidung ist jedoch nicht als rechtsverbindliche Definition zu betrachten.

Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing können viele Formen annehmen, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Verleumdungen, Gerüchte, Witze, Anspielungen, erniedrigende Kommentare, Zeichnungen, Karikaturen, Streiche, Gesten, körperliche Angriffe, Drohungen oder andere schriftliche, mündliche, körperliche oder elektronisch übermittelte Nachrichten oder Bilder, die sich gegen einen Schülerin oder Schüler richten.

Diese Richtlinie verbietet religiöse, philosophische oder politische Ansichten nicht, sofern hierdurch andere Personen oder Personengruppen nicht verletzt oder gedemütigt werden und diese Äußerung den Schulfrieden nicht stört. Viele Verhaltensweisen, die nicht das Niveau von Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing erreichen, können dennoch durch Richtlinien der zuständigen Senatsbehörde oder die Kollegsordnung oder Gebäude-, Klassenraum- oder Programmregeln verboten sein.



## Schulungen

Am Canisius-Kolleg bemühen wir uns, eine sichere, achtsame, respektvolle und integrative Lernumgebung und einen solchen Lebensraum für die Kinder und Jugendlichen zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Dies soll auch in Verbindung mit einer umfassenden Schulung von Beschäftigten ermöglicht werden. Spezifische Schulungsanforderungen ergeben sich aus dem begleitenden Verfahren (Procedere).

## Prävention

Die Verantwortlichen in der Schule vermitteln den Kindern und Jugendlichen Strategien zur Verhinderung von Belästigung, Einschüchterung und Mobbing gegenüber anderen. Bei ihren Bemühungen, die Schulgemeinschaft zu schulen, wird die Schulleitung Kooperationen mit der Polizei und anderen Einrichtungen des Bezirkes Mitte und des Landes weiterführen und ausbauen. Im Präventionskonzept sind auch Elternveranstaltungen vorgesehen (hier: Umgang mit sozialen Medien oder die jährlichen Informationsveranstaltungen zur Mobbing-Prävention).

Das Präventionskonzept der Schule wird in regelmäßigen Abständen auch in Bezug auf die Prävention von Belästigung, Einschüchterung und Mobbing hin geprüft und ggf. angepasst.



## Interventionen

Interventionen zielen darauf ab, die Auswirkungen auf betroffene Kinder und Jugendliche und andere Personen, die von dem Verstoß betroffen sind, zu beheben, das Verhalten der verursachenden Person zu ändern und ein positives und gesundes Klima wiederherzustellen. Der Rektor, vertreten durch den Schulleiter, wird dabei zusammen mit der Abteilung Schulseelsorge und Beratung und der Kinderschutzbeauftragten die Häufigkeit der Vorfälle, das Entwicklungsalter des Schülers bzw. der Schülerin und die Schwere des Verhaltens bei der Festlegung von Interventionsstrategien berücksichtigen.

Die Interventionen reichen von Beratung, Verhaltenskorrektur und Ordnungsmaßnahmen, Aufhebung des Schulvertrages und/oder bis hin zur polizeilichen Anzeige. Beratung im Einzelnen bezieht sich auf die engmaschige Unterstützung Betroffener und auf die engmaschige Begleitung von Verursachern mit dem Ziel der Verhaltensänderung.

## Schülerinnen und Schüler mit individuellem Förder-/Bildungsplan

Wenn erwiesenermaßen eine Schülerin bzw. ein Schüler mit einem individuellen Förderplan verursachend oder das Ziel von Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing war, beruft die Schule das hier zuständige Gremium (wie z. B. eine Schulhilfekonferenz) des Kindes/Jugendlichen ein, um festzustellen, ob sich der Vorfall auf die Fähigkeit des Kindes/Jugendlichen auswirkt, eine allgemeine, angemessene Schulbildung zu erhalten. Die Sitzung sollte unabhängig davon stattfinden, ob die Belästigung, die Einschüchterung oder das Mobbing auf die Behinderung bzw. Beeinträchtigung der verursachenden Person zurückzuführen ist. Während des Treffens bewertet das Team Themen wie die schulischen Leistungen, Verhaltensauffälligkeiten, Anwesenheit und Teilnahme an außerschulischen Aktivitäten. Wird festgestellt, dass das Kind/der Jugendliche aufgrund der Belästigung, der Einschüchterung oder des Mobbingvorfalls keine Unterstützung erhält, stellt die Schule bzw. das Kolleg Maßnahmen zur Verfügung, die für notwendig erachtet werden, wie z. B. Beratung, Überwachung und/oder Neubewertung, dass eine entsprechende Unterstützung durch den Bezirk (SIBUZ) oder im Rahmen des Zentrums für individuelle Begabungsförderung (CK) bereitgestellt werden kann.

## Vergeltungsmaßnahmen/ falsche Anschuldigungen

Vergeltungsmaßnahmen sind verboten und führen zu entsprechenden Disziplinarmaßnahmen. Es ist ein Verstoß gegen diese Richtlinie, ein Kind bzw. eine Jugendliche bzw. einen Jugendlichen zu bedrohen, zu schikanieren oder auf irgendeine Weise zu verletzen, wenn er Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing meldet, als von MEB betroffen identifiziert wird oder in die Untersuchung und Beurteilung des Falles einbezogen wird – wie z. B. als Zeuge.

Es ist ein Verstoß gegen diese Richtlinien, wissentlich falsche Anschuldigungen von Belästigung, Einschüchterung und Mobbing zu melden. Personen aus der Schülerschaft oder Beschäftigte, die wissentlich falsche Anschuldigungen melden oder bestätigen, werden entsprechend disziplinarrechtlich geahndet. Sie werden jedoch nicht disziplinarisch belangt, wenn sie in gutem Glauben eine Meldung vornahmen.

## Der/die Compliance-Beauftragte

Der Rektor ernennt einen Compliance-Beauftragten als Hauptansprechperson des Kollegs, die Kopien aller formellen und informellen Beschwerden entgegennimmt und die Umsetzung der Richtlinien überwacht. Die Compliance-Beauftragte ist direkt der Geschäftsführung/dem Rektor unterstellt. Sie handelt im Sinne der Schülerinnen und Schüler und gegenüber den Einrichtungen und Abteilungen des Canisius-Kollegs eigenständig und unabhängig. Name und die Kontaktinformationen der Beauftragten werden auf der Website bekannt gegeben. Die beauftragte Person für die Compliance bildet sich spätestens im ersten Jahr ihrer Tätigkeit zu dieser Thematik fort.

Der Rektor ist befugt, die Umsetzung von Verfahren zur Einhaltung der Elemente dieser Richtlinie anzuordnen.





# Abläufe und Verfahren Procedere 2024

## Inhalt

A. Einleitung	1
B. Definitionen	2
1. Aggressorin bzw. Aggressor/Verursacherin bzw. Verursacher/verursachende Person (vP)	2
2. Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing	2
3. Zum Personal/den Beschäftigten	3
4. Betroffene Person oder Zielperson	3
5. Beschwerdeführerin bzw. -führer	3
C. Verhaltensweisen/Äußerungen	4
D. Prävention	5
1. Regelmäßige Bekanntmachung der Vorgehensweisen im Falle von Mobbing etc.	5
2. Sensibilisierung der Schülerschaft	5
3. Aus- und Fortbildung	6
4. Präventionsstrategien	6
E. Die bzw. der MEB-Compliance-Beauftragte des Canisius-Kollegs:	6
F. Einschreiten des Personals	9
G. Meldewege bei ungelösten Fällen	9
1. Vorgehen bei Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing – Berichte/Meldungen	10
<b>Schritt 1</b> Einreichen eines Meldeformulars für einen Vorfall	11
<b>Status</b> der bzw. des Berichtenden und Relevanz für das jeweilige Vorgehen	11
<b>Schritt 2</b> Auslösung des Prüfungsvorganges (Entgegennahme eines Meldeformulars)	13
<b>Schritt 3</b> Prüfung der Meldungen	15
<b>Schritt 4</b> Recht der betroffenen Person auf Einspruch	20
<b>Schritt 5</b> Korrekturmaßnahmen für die verursachende Person	21
<b>Schritt 6</b> Recht auf Einspruch der beschuldigten verursachenden Person	21
<b>Sanktionierung</b> von falschen Aussagen und falschen Meldungen	23
<b>Schritt 7</b> Disziplinarmaßnahmen/Korrekturmaßnahmen	23
<b>Schritt 8</b> Maßnahmen, die das schulvertragliche Verhältnis berühren	25
<b>Schritt 9</b> Unterstützung für betroffene Kinder/Jugendliche	25
2. Immunität/Vergeltung	26
H. Mögliche Ansprechpersonen und Kontakte im Fall von Mobbing	26



## Verfahren – Schutz vor Belästigung, Einschüchterung und Mobbing von Schülern<sup>1</sup>

### A. Einleitung

Das Canisius-Kolleg mit all seinen Bildungseinrichtungen ist bestrebt, den Kindern und Jugendlichen ein optimales Lern- und Lebensumfeld zu ermöglichen, indem es einen schulischen Rahmen aufrechterhält, in dem alle mit Respekt und Wertschätzung behandelt werden und die Kinder und Jugendlichen weder körperlich noch seelisch verletzt werden.

Um Respekt zu gewährleisten, Schaden zu verhindern und das Schulklima zu verbessern, verstößt es gegen die Kollegsordnung und alle Teilordnungen des Kollegs, wenn Kinder und Jugendliche von anderen in der Schulgemeinschaft oder bei schulischen Veranstaltungen belästigt, eingeschüchtert oder gemobbt werden, oder wenn derartige Handlungen den Bildungs- und Lernprozess erheblich stören. Niemand, insbesondere nicht Kinder und Jugendlichen, werden ausgegrenzt, belästigt, schikaniert, gemobbt oder durch Sprache oder körperliche Handlungen seelisch oder körperlich verletzt – und dies schon gar nicht aufgrund kultureller Herkunft, Hautfarbe, Religion, Abstammung, der nationalen Herkunft, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des Geschlechtsausdrucks, der Geschlechtsidentität, der geistigen oder körperlichen Verfassung oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale.

Alle Beschäftigten des schulischen Bereiches, die Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing eines Kindes oder Jugendlichen beobachten, mit anhören oder anderweitig gewahr werden oder denen derartige Handlungen gemeldet wurden, müssen umgehend angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Belästigung, Einschüchterung oder das Mobbing zu beenden, eine Wiederholung zu verhindern und dies der Schulleitung und/oder der mit für die Compliance beauftragten Person (im Folgenden MEB-Compliance-Beauftragte bzw. -Beauftragter) melden.

---

<sup>1</sup> Im weiteren Verlauf der redaktionellen Überarbeitung wird das Genus der inklusiven Schreibweise angepasst.



## B. Definitionen

### 1. Aggressorin bzw. Aggressor/Verursacherin bzw. Verursacher/verursachende Person (vP) sind

Kinder oder Jugendliche, die andere Kinder oder Jugendliche einschüchtern, belästigen oder mobben.

### 2. Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing

ist eine vorsätzliche elektronische, schriftliche, verbale oder physische Handlung, die:

- Kinder/Jugendliche körperlich schädigt oder deren Eigentum beschädigt,
- den Schulbesuch/den Unterricht Betroffener erheblich beeinträchtigt,
- so schwerwiegend, anhaltend und tiefgreifend ist, dass sie ein einschüchterndes oder bedrohliches schulisches Umfeld schafft; oder
- den ordnungsgemäßen Schulbetrieb/Unterrichtsbetrieb erheblich stört.

Verhalten, welches „die Schulbildung von Kindern/Jugendlichen erheblich beeinträchtigt“, wird unter Berücksichtigung der Noten, der Anwesenheit, des Verhaltens, der Interaktion mit Gleichaltrigen, der Teilnahme an Aktivitäten und anderer Indikatoren bestimmt.



Verhalten, das den Grad der Belästigung, Einschüchterung oder des Mobbing erreichen kann, kann viele Formen annehmen. Dies beinhaltet (ist aber nicht darauf beschränkt): Verleumdungen, Gerüchte, Witze, Anspielungen, erniedrigende Kommentare, Zeichnungen, Karikaturen, Streiche, Ausgrenzung, körperliche Angriffe oder Drohungen, Gesten oder Handlungen in Bezug auf eine Einzelperson oder eine Gruppe, unabhängig davon, ob es sich um elektronische, schriftliche, mündliche oder physisch übermittelte Nachrichten oder Bilder handelt. Es ist nicht erforderlich, dass Betroffene das Merkmal, das der Belästigung, Einschüchterung oder dem Mobbing zugrunde liegt, tatsächlich besitzen.

Dieses Verfahren findet keine Anwendung bei Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing von oder durch Beschäftigte, ehrenamtliche Mitarbeitende des schulischen Bereiches, Eltern/Sorgeberechtigte.

Vergeltung/Repressalie liegt vor, wenn jemand eingeschüchtert, bedroht, genötigt oder diskriminiert wird, weil er Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing meldet, an einer Untersuchung teilnimmt oder als betroffene Schülererin bzw. Schüler öffentlich benannt wird.

### **3. Zum Personal/den Beschäftigten**

gehören unter anderem Pädagoginnen und Pädagogen, Lehrkräfte, Verwaltungsangestellte, Beraterinnen und Berater, Schulpsychologinnen und -psychologen, Schulseelsorgende, Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Reinigungspersonal, AG-Leiterinnen und -Leiter, Übungsleiterinnen und -leiter, Sporttrainerinnen und -trainer, Beratende für außerschulische Aktivitäten, Vertretungs- und Aushilfslehrkräfte, Freiwillige oder Hilfskräfte (sowohl Angestellte als auch Auftragnehmer) oder Geistliche.

### **4. Betroffene Person oder Zielperson**

bezeichnet Kinder oder Jugendliche, gegen die angeblich Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing ausgeübt wurde.

### **5. Beschwerdeführerin bzw. -führer**

ist die Person, die die Belästigung, Einschüchterung oder das Mobbing gemeldet hat (hier: Beschäftigte Person, Lehrkraft, Schülerin bzw. Schüler).



### C. Verhaltensweisen/Äußerungen

Belästigung, Einschüchterung und Mobbing sind unterschiedliche, aber miteinander verbundene Verhaltensweisen, die sich gegen Kinder/Jugendliche richten. Obwohl wir hier die drei Verhaltensweisen definieren, sollte diese Unterscheidung nicht als Teil der rechtlichen Definition dieser Verhaltensweisen angesehen werden. Belästigung, Einschüchterung und Mobbing wird als weit gefasster und umfassender Begriff verstanden. Und es ist unerheblich, ob es eine „Belästigung“, „Einschüchterung“ oder „Mobbing“ ist.

#### **Belästigung/Einschüchterung/Mobbing**

bezieht sich auf jede böswillige Handlung, die das körperliche und seelische Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen. Es kann sich um diskriminierende Belästigung, böswillige Belästigung oder sexuelle Belästigung handeln. Einschüchterung bezieht sich auf die angedeutete oder offene Androhung von körperlicher Gewalt gegenüber Kindern/Jugendlichen. Mobbing bezieht sich auf unerwünschte aggressive Verhaltensweisen eines Kindes/Jugendlichen oder einer Gruppe von Kindern/Jugendlichen gegenüber einem anderen Kind/Jugendlichen, die mit einem beobachteten oder





wahrgenommenen Machtungleichgewicht einhergehen und mehrfach wiederholt werden oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wiederholt werden. Mobbing kann der bzw. dem davon Betroffenen Schaden zufügen, einschließlich körperlicher oder schulischer Schäden. Mobbing kann auch durch Technologie erfolgen und wird dann als elektronisches Mobbing oder Cybermobbing bezeichnet.

Es wird als Verstoß mindestens gegen die Kollegsordnung und all ihrer Teilordnungen betrachtet, wenn eine der oben genannten Verhaltensweisen auftritt.

#### D. Prävention

##### 1. Regelmäßige Bekanntmachung der Vorgehensweisen im Falle von Mobbing etc.

Im schulischen Bereich und auf der Website des Canisius-Kollegs werden die notwendigen Informationen über die Meldung von Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing, der Name und die Kontaktinformationen für die MEB-Compliance-Beauftragte bzw. den -Beauftragten des Canisius-Kollegs deutlich sichtbar veröffentlicht. Die Richtlinien und Verfahren des Canisius-Kollegs sind in einer für die Familien verständlichen Sprache verfügbar.

Der Rektor und die Schulleitung stellen jährlich sicher, dass die Grundsätze und Verfahren im Schuljahresplaner für Schülerinnen und Schüler, in den CK-News für die Familien und in den regulären Rundschreiben des Rektors für alle Beschäftigten und den Wochenbriefen der Schulleitung für die schulischen Beschäftigten enthalten sind. Die Grundsätze und Verfahren liegen im Schulsekretariat, im Rektorat und am Aushang vor der Schulseelsorge aus und werden auf der Website des Canisius-Kollegs veröffentlicht.

##### 2. Sensibilisierung der Schülerschaft

Jährlich erhalten die Schülerinnen und Schüler bei Orientierungsveranstaltungen und anderen geeigneten Gelegenheiten (in einer der ersten drei Klassenratsveranstaltungen eines Schuljahres) altersgerechte Informationen über die Identifizierung und Verhinderung von Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing. Die Informationen beinhalten auch eine Kopie des Formulars zur Meldung von Vorfällen und den Link zu einem webbasierten Hinweisgeberverfahren.



### 3. Aus- und Fortbildung

Die bzw. der MEB-Beauftragte des Canisius-Kollegs zur Verhinderung von Mobbing, Belästigung, Einschüchterung nimmt an mindestens einer Pflichtschulung des Landes Berlin oder einer vergleichbaren Schulung teil. Nach Möglichkeit nimmt die bzw. der MEB-Beauftragte des Kollegs an einer jährlichen Fortbildung zur Auffrischung teil, insbesondere für den Fall, dass sich die Gesetzeslage und die Regelungen und Verfahren ändern sollten. Das Personal erhält jährlich Schulungen zu Richtlinien und Verfahren, die mindestens die Rollen und Zuständigkeiten des Personals und die Verwendung des Meldeformulars für Vorfälle am Canisius-Kolleg umfassen. Dies erfolgt z. B. im Rahmen der Konferenztage zu Beginn eines jeden Schuljahres.

### 4. Präventionsstrategien

Das Canisius-Kolleg wird eine Reihe von Präventionsstrategien umsetzen, darunter individuelle, klassen-, schul- und kollegumfassende Ansätze.

Wann immer möglich, wird das Canisius-Kolleg auch die von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familien, Berlin, empfohlenen Präventionsprogramme berücksichtigen und weitere Präventionsprogramme umzusetzen versuchen, die darauf abzielen, die soziale Kompetenz zu erhöhen, das Schulklima zu verbessern und Belästigung, Einschüchterung und Mobbing in allen Bereichen des Kollegs zu unterbinden.

#### E. Die bzw. der MEB-Compliance-Beauftragte des Canisius-Kollegs:

- Die bzw. der MEB-Compliance-Beauftragte wird vom Rektor ernannt und ist direkt der Geschäftsführung/dem Rektor unterstellt. Sie bzw. er handelt im Sinne der Schülerinnen und Schüler und ist gegenüber den Einrichtungen und Abteilungen des Kollegs unabhängig und eigenständig.
- Sie bzw. er ist für Schülerinnen und Schüler sowie Beschäftigte Hauptansprechperson des Canisius-Kollegs bei Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing von Kindern und Jugendlichen. Wenn Beschäftigte in einem schriftlichen Bericht Behauptungen über Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing erhalten, müssen diese umgehend die MEB-Compliance-Beauftragte bzw. den -Beauftragten des Kollegs informieren. Die bzw. der Beauftragte wird im Falle einer Verhinderung von der Schulseelsorge vertreten.



- Sie oder er ist Unterstützung und Hilfe für die Schulleitung oder deren Fall-Beauftragte (i.d.R. die stv. Schulleitung) bei der Bearbeitung und Lösung von Beschwerden.
- Ihre bzw. seine Aufgabe ist die Entgegennahme von Ausfertigungen aller Meldeformulare für Vorfälle, Formulare für Disziplinarmaßnahmen und Briefe an die Eltern mit den Ergebnissen der Untersuchungen;
- sowie die Aufbewahrung aller Exemplare aller Meldeformulare für Vorfälle, Formulare für Disziplinarmaßnahmen und (Eltern-)Korrespondenz oder andere fallrelevante Korrespondenzen, in denen die Ergebnisse der Untersuchungen mitgeteilt werden.
- Sie bzw. er ist zuständig für die Kommunikation mit der bzw. dem vom Bezirk Mitte benannten Beauftragen für Antidiskriminierung/gegen Antisemitismus. Wenn ein schriftlicher Bericht über Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing von Kindern/Jugendlichen auf Diskriminierung/Antisemitismus hinweist oder wenn das Kolleg im Laufe einer Untersuchung von möglicher Diskriminierung/Antisemitismus erfährt, muss die bzw. der Compliance-Beauftragte umgehend



sicherstellen, dass die Schulleitung hierüber informiert wird. Im Falle eines antisemitischen Vorfalles ist ggf. umgehend die zuständige schulische Behörde des Landes Berlin zu informieren. Möglicherweise ist der Fall polizeilich zu melden (hierüber entscheidet die Schulleitung). Kinder oder Jugendliche bzw. die Lehrkraft, die die Beschwerde geführt haben, werden umgehend darüber informiert, dass die Beschwerde sowohl nach dieser Richtlinie und dem Verfahren gegen Mobbing als auch im Sinne des Vorgehens gegen Antisemitismus geklärt wird.

- Sie bzw. er sorgt für die Umsetzung der Richtlinie und des Verfahrens, indem sie bzw. er die durch die Schulleitung durchgeführten Untersuchungen überwacht und unter anderem sicherstellt, dass die Untersuchungen unverzüglich, unparteiisch und gründlich durchgeführt werden.
- Die bzw. der Compliance-Beauftragte ist zuständig für die Beurteilung des Schulungsbedarfs von Beschäftigten und der Kinder und Jugendlichen, um eine erfolgreiche Umsetzung im gesamten Kolleg zu gewährleisten; sie bzw. er stellt sicher, dass die Beschäftigten jährlich geschult werden – mindestens im Rahmen der Präventionsveranstaltungen zum Beginn eines jeden Schuljahres.
- Sie bzw. er hat Berichtspflicht gegenüber dem Rektor des Kollegs. Im Falle einer Meldung von Mobbing, die als bestätigt gilt, berichtet sie bzw. er dem Rektor des Canisius-Kollegs umgehend und unmittelbar. In regelmäßigen Abständen berichtet sie bzw. er diesem und dem Kollegsrat über die Gesamtsituation in Bezug auf Belästigung, Einschüchterung und Mobbing der Kinder und Jugendlichen.
- Sie bzw. er ist zuständig für die jährliche Benachrichtigung der bzw. des Kinderschutzbeauftragten des Kollegs über Aktualisierungen oder Änderungen von Richtlinien oder Verfahren und steht bei Bedarf jederzeit für eine Kontaktaufnahme zur Verfügung.
- Sie bzw. er hält regelmäßigen Kontakt zur/zum Anti-Mobbingbeauftragten des Landes Berlin.
- In Fällen, in denen betroffene Kinder und Jugendliche trotz der Bemühungen der Schule Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing derart widerfahren, dass diese die Gesundheit und Sicherheit von Kindern und Jugendlichen bedrohen, wird die beauftragte Person ein Treffen zwischen Beschäftigten (in der Regel Lehrkräften) des Kollegs und den Eltern/Sorgeberechtigten des betroffenen Kindes/Jugendlichen und des Kindes/Jugendlichen selbst ermöglichen, um einen Sicherheitsplan zum Schutz der betroffenen Person zu entwickeln.



## F. Einschreiten des Personals

Beschäftigte greifen ein und erstatten dann zunächst einer der Contigo-Lehrkräfte oder der Schulseelsorge (Leitung der Abteilung Schulseelsorge und Beratung) Bericht, wenn sie Zeugin bzw. Zeuge von Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing eines Kindes/Jugendlichen werden oder davon Kenntnis erhalten.

### Beispiel:

*Eine Lehrkraft sucht das Gespräch mit der betroffenen Person und ermutigt sie dazu, die Vorfälle zu verschriftlichen und ein Gespräch mit einer Lehrkraft aus der Contigo-Gruppe zu suchen.*

*Die Lehrkraft skizziert den Vorfall schriftlich und geht anschließend in ein Gespräch mit einer ausgebildeten „Contigo-Lehrkraft“ oder Schulseelsorge (Leitung der Abteilung Schulseelsorge und Beratung).*

Die Vorfälle, die nicht der Definition (vgl. auch S. 4, C) von Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing entsprechen, oder Verhaltensweisen, die sich nicht gegen Kinder oder Jugendliche richten, erfordern keine weiteren Maßnahmen im Rahmen dieses Verfahrens, außer der Beobachtung, um sicherzustellen, dass sie sich nicht wiederholen.

Es ist immer das **Ziel aller Maßnahmen**, dass mit verursachender Person und Zielperson gemeinsam – falls erforderlich auch mit der gesamten Lerngruppe – tragfähige Lösungen gefunden werden, welche die Gesamtsituation nachhaltig zum Besseren verändern. Erst wenn hier alle Mittel ausgeschöpft sind, und erst dann, wenn formell eine Meldung auf dem unten beschriebenen Weg eingegangen ist, wird das Procedere, wie ab G. Meldewege bei ungelösten Fällen“ beschrieben, aktiviert. Auch hier ist erstes Ziel, eine tragfähige Lösung für alle Beteiligten zu finden, die ein achtsames und wertschätzendes Miteinander ermöglicht.

## G. Meldewege bei ungelösten Fällen

Meldeformulare für Vorfälle können von Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten verwendet werden, um Vorfälle von Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing eines Schülers bzw. einer Schülerin zu melden. Ein Musterformular ist auf der Website des Kollegs unter <https://canisius.de/formulare/> hinterlegt. Formulare finden sich im Bereich vor der Schulseelsorge/Beratung und vor dem Schulsekretariat.



7

SCHUTZ VOR MOBBING,  
EINSCHÜCHTERUNG  
UND BELÄSTIGUNG

Alle Kinder und Jugendlichen, die glauben, Ziel von ungelöster, schwerer oder anhaltender Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing zu sein, oder jede beschäftigte Person des schulischen Bereiches, die beobachtet oder davon Kenntnis erhält, dass Kinder oder Jugendliche Ziel von ungelöster, schwerer oder anhaltender Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing sind oder gewesen sein könnten, können die Vorfälle mündlich oder schriftlich bei jedem Beschäftigten melden. **Inbesondere sind hier zuständig die Beschäftigten der Abteilung Schulseelsorge und Beratung und die Contigo-Lehrkräfte.**

Das Canisius-Kolleg stellt den Kindern und Jugendlichen, Familien oder Beschäftigten auf Wunsch ein Formular zur Meldung von Vorfällen zur Verfügung.

### **1. Vorgehen bei Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing – Berichte/Meldungen**

Vorbemerkungen: (a) Mobbing, Einschüchterung und Belästigung (MEB) sind pädagogische Probleme, die durch die Schulleitung mit den pädagogischen Mitteln



der Schule bearbeitet werden. (b) Die in diesem Kontext Beteiligten und Handelnden sind Schulleitung, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler. Insofern sind nur Schülerinnen und Schüler oder Beschäftigte des Canisius-Kollegs meldeberechtigt; Meldungen von anderen als diesen werden nicht berücksichtigt. (c) Der Gebrauch des Hausrechtes durch den Rektor bleibt unbeschadet des im Folgenden dargelegten Vorgehens. Für den Fall eines schweren Verstoßes gegen allgemeine rechtliche Bestimmungen, die im Rahmen der Prüfung zutage treten, werden möglicherweise die zuständigen staatlichen Behörden (Polizei) hinzugezogen. Das hier dargelegte Verfahren findet in diesem Fall, wenn überhaupt, nur bedingt Anwendung.

### **Schritt 1** Einreichen eines Meldeformulars für einen Vorfall

Um Betroffene vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen, müssen Betroffene ihre Identität auf dem Meldeformular für Vorfälle nicht preisgeben. Das Formular kann anonym und vertraulich eingereicht werden, oder Betroffene können entscheiden, die Identität preiszugeben (nicht vertraulich). Das Formular kann von den Kindern und Jugendlichen auch über unser Hinweisgebenschutzportal online ausgefüllt werden – ein Link ist auf „itslearning“ eingestellt. Meldungen können auch im offiziellen Briefkasten des Kollegs (Eingang Verwaltungstür) eingeworfen werden.

### **Status** der bzw. des Berichtenden und Relevanz für das jeweilige Vorgehen

#### **Anonym**

Einzelpersonen können eine Meldung machen, ohne ihre Identität preiszugeben. Gegen mutmaßliche Verursachende werden keine disziplinarischen Maßnahmen ergriffen, die allein auf einer anonymen Meldung beruhen. Mögliche Reaktionen auf eine anonyme Meldung sind die verstärkte Überwachung bestimmter Orte zu bestimmten Tageszeiten oder die verstärkte Überwachung von den genannten Räumlichkeiten ggf. auch bestimmter Personen. (Beispiel: Ein nicht unterzeichnetes Meldeformular für einen Vorfall, das auf den Schreibtisch eines Lehrers gelegt wurde, führte zu einer verstärkten Überwachung der Umkleidekabine der Jungen in der 5. Klasse.)



### **Vertraulich**

Einzelpersonen können darum bitten, dass ihre Identität gegenüber der bzw. dem Beschuldigten und anderen geheim gehalten wird. Die Vertraulichkeit umfasst auch die Informationen, aus denen die Situation hervorgeht. Wie bei anonymen Meldungen werden keine (Disziplinar-)Maßnahmen gegen eine mutmaßliche Angreiferin bzw. einen mutmaßlichen Angreifer allein aufgrund einer vertraulichen Meldung ergriffen. Gleichwohl kann, insofern durchführbar, ein Sicherheitsplan für Betroffene erstellt werden (s. Formular). (Beispiel: Ein Schüler berichtet einer Lehrkraft, die Aufsicht auf dem Schulhof führt, dass ein Mitschüler gemobbt wird, bittet aber darum, dass niemand erfährt, wer den Vorfall gemeldet hat. Die Aufsichtsperson sagt: „Ich kann zur grundlegenden Verbesserung der Situation nichts beitragen und es ist auch nicht möglich, das Mobbing zu sanktionieren, es sei denn, du oder jemand anderes, der den Vorfall gesehen hat, erlaubt mir, eure Namen zu nennen. Aber ich kann mich in der Nähe des Basketballplatzes aufhalten, wenn das helfen würde.“)

### **Nicht vertraulich**

Kinder, Jugendliche, Beschäftigte des Kollegs können sich damit einverstanden erklären, eine Beschwerde nicht vertraulich einzureichen. Einzelpersonen, die sich damit einverstanden erklären, ihre Beschwerde nicht vertraulich zu behandeln, werden über folgendes informiert: Das Canisius-Kolleg wird möglicherweise, aufgrund der Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Vorgehen, alle ihm vorliegenden Informationen über die Beschwerde an alle an dem Vorfall beteiligten Personen weitergeben. Aber selbst dann gibt das Canisius-Kolleg die Informationen sowohl während als auch nach der Untersuchung nur an diejenigen weiter, die Kenntnis davon haben müssen. In Bezug auf Beschäftigte des Kollegs übernimmt das Canisius-Kolleg die Verantwortung, dass die Informationen nicht über diesen Kreis hinaus weitergegeben werden. In Bezug auf beteiligte Schülerinnen und Schüler und deren Familien kann das Canisius-Kolleg dies nicht zusagen. Das Canisius-Kolleg wird jedoch die Anti-Vergeltungs-Bestimmungen dieser Richtlinien und Verfahren zum Schutz von Beschwerdeführenden und Zeuginnen und Zeugen vollständig umsetzen.

**Schritt 2** Auslösung des Prüfungsvorganges (Entgegennahme eines Meldeformulars)

**Vorbemerkung:** Alle Beschäftigten sind für die Entgegennahme mündlicher und schriftlicher Meldungen verantwortlich. Wann immer möglich, wird das Personal, das eine mündliche oder schriftliche Meldung über Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing einer Schülerin oder eines Schülers erhält, versuchen, den Vorfall sofort gütlich zu klären.

*Z. B. sucht die Lehrkraft das Gespräch mit der betroffenen Person und ermutigt, Vorfälle zu verschriftlichen; und: Ermutigung, ein Gespräch mit einer Lehrkraft aus der Contigo-Gruppe zu suchen.*

*Beschäftigte bzw. die Lehrkraft skizzieren den Vorfall schriftlich und können zur Klärung des Vorfalles auch das Gespräch mit einer Contigo-Lehrkraft oder der Schulseelsorge (Leitung Schulseelsorge und Beratung) suchen.*

*Die Contigo-Lehrkraft, die Schulseelsorge oder die Klassenleitung sollten in dieser Phase die (gütliche) Klärung des Vorfalles ggf. sogar schon übernehmen.*

**Wenn der Vorfall zur Zufriedenheit der Beteiligten gelöst wird, wenn der Vorfall nicht der Definition von Mobbing, Belästigung und Einschüchterung entspricht oder wenn sich das Verhalten nicht gegen eine Schülerin bzw. einen Schüler richtet, sind möglicherweise keine weiteren Maßnahmen im Rahmen dieser Verfahrensordnung erforderlich.**





Wird der Vorfall **zur Zufriedenheit der Beteiligten gelöst**, ist dies zu protokollieren und das Protokoll den Beteiligten zu übermitteln; die Eltern/Sorgeberechtigten werden informiert. Die/der Beschäftigte (bzw. die Contigo-Lehrkraft, die Schulseelsorge) erstellt das **Protokoll**; es wird in der Schulseelsorge archiviert.

**Erst dann, wenn die Parteien** mit dem Versuch, die Situation zu lösen, **nicht zufrieden sind**, benachrichtigt **die/der Beschäftigte** die MEB-Compliance-Beauftragte bzw. den -Beauftragten, die Parteien haben über das offizielle **Formular** zur Meldung von MEB-Vorfällen die Möglichkeit, dieses Formular auszufüllen. Mit Einreichen des Formulars (persönlich, Briefkasten, itslearning) wird das Verfahren für eine **offizielle MEB-Prüfung** eingeleitet.

Alle schulisch erfassten schriftlichen oder mündlichen Berichte über **ungelöste, schwerwiegende oder andauernde Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing** eines Kindes/Jugendlichen werden auf einem Formular zur Meldung von Vorfällen festgehalten und der Schulleitung oder deren Beauftragten vorgelegt. Sobald die Beschwerden festgehalten wurden, muss die Schulleitung oder deren Beauftragte mit der bzw. dem Anti-MEB-Beauftragten des Canisius-Kollegs Kontakt aufnehmen.

7

SCHUTZ VOR MOBBING,  
EINSCHÜCHTERUNG  
UND BELÄSTIGUNG



### **Schritt 3** Prüfung der Meldungen

Alle Meldungen über ungelöste, schwerwiegende oder anhaltende Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing eines Kindes/Jugendlichen werden mit angemessener Schnelligkeit geprüft. Jede Schülerin und jeder Schüler kann während des gesamten Melde- und Prüfungsvorganges von einer **der Vertrauenslehrkräfte** oder einer anderen Lehrkraft des Vertrauens begleitet werden.

Nach Erhalt des Meldeformulars für einen Vorfall, der eine ungelöste, schwerwiegende oder anhaltende Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing einer Schülerin oder eines Schülers meldet, leitet die Schule die Prüfung ein.

Besteht die Gefahr einer eindeutigen und unmittelbaren körperlichen Schädigung der Schülerin bzw. des Schülers, die/der Beschwerde führt, wird das Canisius-Kolleg unverzüglich die Polizei einschalten und die Eltern/Sorgeberechtigten informieren.

Bei Anschuldigungen, an denen eine Beschäftigte bzw. ein Beschäftigter beteiligt ist, muss der Dienstgeber/Rektor eingeschaltet werden, der dann, wenn arbeitsrechtlich erforderlich, die Beschäftigtenvertretung (MAV) benachrichtigt. Die Trägerverwaltung/das Rektorat zieht die hier erforderliche Rechtsberatung hinzu, um das geeignete Beschwerdeverfahren und eine angemessene Reaktion zu bestimmen.

Während der Prüfung ergreift das Kolleg die ihm möglichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass keine weiteren Vorfälle von Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing zwischen der Beschwerde führenden Person/ betroffenen Person und der mutmaßlich verursachenden Person auftreten. Zu diesen Maßnahmen gehört, dass von Amts wegen die Mitglieder des Kollegsrates in Kenntnis gesetzt werden können. Diese sind nach Erfordernis – immer unter Wahrung der Vertraulichkeit, die aufgrund der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes jederzeit zu gewährleisten ist – in die Erstellung eines Sicherheitsplanes einzubeziehen. Falls erforderlich, werden die Schulen/die Einrichtungen des Kollegs einen Sicherheitsplan (siehe Formular) für die betroffene Person einführen. Der Plan kann die Änderung der Sitzordnung für die beschwerdeführende Person, die betroffene Person und die mutmaßlich verursachende Person im Klassenzimmer und beim Mittagessen, die Benennung einer/eines Beschäftigten, der als sichere Person für die beschwerdeführende und die betroffene Person fungiert, die Änderung des Zeitplans der mutmaßlich angreifenden Person und dessen Zugang zur Beschwerdeführung, eine besondere Sensibilisierung und Beobachtung sowie andere Maßnahmen beinhalten. Nach Feststellung eines begründeten Anfangsverdachts ist die bzw. der MEB-



Compliance-Beauftragte darüber in Kenntnis zu setzen, der den Rektor umgehend informiert. Nach Feststellung eines begründeten Anfangsverdachts obliegt es dem Rektor, falls erforderlich, eine sofortige Herausnahme aus dem Unterricht bis zu max. 10 Schultagen mittels der Anwendung seines Hausrechtes (Hausverbot für die Räume und alle Veranstaltungen des Kollegs) zu beschließen. In Bezug auf das hier dargelegte Procedere kann der Rektor dies veranlassen, wenn die Schulleitung und die Vertrauenslehrkraft – falls sie hinzugezogen wird, ist sie vollumfänglich zu informieren – dem nicht widersprechen. Widerspricht die Vertrauenslehrkraft, ist die Anwendung des Hausverbotes nur möglich, wenn die Schulleitung dem Hausverbot zustimmt. Die Eltern der freizustellenden Schülerin bzw. des Schülers müssen unverzüglich über die Maßnahme und den Grund der Maßnahme informiert werden (vgl. Schritt 6). Die ISG-Leitung wird über die Maßnahme dann informiert, wenn die ISG personell betroffen ist und/oder wenn die Fälle sich auch in der ISG ereigneten. Wenn diejenige Person, die die Untersuchung durchführt, im Laufe der Untersuchung von einem möglichen Verstoß gegen die Antidiskriminierungsgrundsätze oder gegen die Anti-Antisemitismusgrundsätze Kenntnis erlangt, leitet sie unverzüglich die hierzu erforderlichen nächsten Schritte ein und zieht ggf. die entsprechenden Stellen des Landes Berlin hinzu. Nach Erhalt dieser Information muss die bzw. der MEB-Beauftragte die Beschwerdeführerin/den Beschwerdeführer bzw. die betroffene Person darüber informieren. Die Mitteilung muss in einer Sprache erfolgen, die für alle beteiligten und betroffenen Personen verständlich ist.

Innerhalb von zwei (2) Schultagen nach Erhalt des Meldeformulars für den Vorfall benachrichtigt die Schulleitung bzw. die von der Schulleitung beauftragte Person die Familien der beteiligten Schülerinnen und Schüler, dass eine Beschwerde eingegangen ist, und verweist die Familien auf diese Richtlinie und das Procedere zur Verhinderung von Mobbing, Belästigung und Einschüchterung. (Dabei ist der Status der Meldung – anonym, vertraulich, nicht vertraulich – zu beachten.)

In seltenen Fällen, in denen das Canisius-Kolleg nach Rücksprache mit der Schülerin bzw. dem Schüler und dem zuständigen Personal (wie z. B. Psychologin/Psychologe, Beratende/Beratender oder Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter) Anhaltspunkte dafür hat, dass es die Gesundheit und Sicherheit der beschwerdeführenden Person oder



der/des mutmaßlichen Angreifenden gefährden würde, deren bzw. dessen Eltern/Sorgeberechtigte einzuschalten, wird das Canisius-Kolleg bei der Untersuchung von Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing einer Schülerin oder eines Schülers zunächst davon absehen, die Eltern/Sorgeberechtigten zu kontaktieren. Wenn professionelles Schulpersonal den Verdacht hat, dass eine Kindeswohlgefährdung im familiären/außerschulischen Umfeld vorliegt, müssen die Richtlinien für die Meldung von Verdachtsfällen an die Kinderschutzbeauftragte bzw. den -beauftragten des Kollegs befolgt werden.

Die Prüfung von Fällen von Mobbing, Belästigung und Einschüchterung umfasst mindestens

- a. Ein Gespräch mit der die Beschwerde führenden Person. (Die Schülerin oder der Schüler ist darüber zu informieren, dass sie hierzu eine Lehrkraft ihres Vertrauens als Vertrauensperson hinzuziehen kann.)
- b. Ein Gespräch mit der betroffenen Person, falls es sich nicht um die Beschwerdeführerin bzw. den -führer handelt. (Diese ist darüber zu informieren, dass sie hierzu eine Lehrkraft ihres Vertrauens als Vertrauensperson hinzuziehen kann. Letztere ist von allen Beteiligten und Betroffenen über alle Einzelheiten des Falles zu informieren. Sie wird in die Beratung darüber einbezogen, ob die Anschuldigungen sich als zutreffend erwiesen haben. Die Schülerin bzw. der Schüler und



## 7

auch die Sorgeberechtigten können der Vertrauenslehrkraft alle erforderlichen Informationen zukommen lassen, so dass sie diese ggf. im Gespräch vortragen kann.)

- c. Ein Gespräch mit der mutmaßlich verursachenden Person sowie einer Lehrkraft des Vertrauens (vgl. b.)
- d. Eine Überprüfung früherer Beschwerden, die Beschwerdeführerin bzw. -führer, betroffene Schülerin bzw. betroffenen Schüler oder mutmaßlich verursachende Person betreffen; und
- e. Befragung anderer Schülerinnen und Schüler oder Beschäftigter, die möglicherweise Kenntnis von dem mutmaßlichen Vorfall haben.
- f. Die Schulleitung oder deren hierzu Beauftragte bzw. Beauftragter (i.d.R. stv. Schulleitung, oder eine Person aus der Abteilung Schulseelsorge und Beratung) kann beschließen, dass weitere Schritte unternommen werden müssen, bevor die Untersuchung abgeschlossen ist.
- g. Die Gespräche sind nicht (schul)öffentlich und werden protokolliert. Die Protokolle werden bei der bzw. dem Anti-MEB-Beauftragten aufbewahrt.

Die Prüfung wird so schnell wie möglich abgeschlossen, in der Regel jedoch nicht später als fünf (5) Schultage nach der ersten Beschwerde oder Meldung. Falls mehr



Zeit für den Abschluss der Prüfung benötigt wird, informiert die bzw. der MEB-Compliance-Beauftragte die Eltern/Sorgeberechtigten und/oder die Schülerin bzw. den Schüler wöchentlich über den aktuellen Stand.

Spätestens zwei (2) Schultage, nachdem die Prüfung abgeschlossen und der MEB-Compliance-Beauftragten bzw. dem -beauftragten vorgelegt wurde, antwortet die Schulleitung oder deren schulischer Beauftragter der betroffenen Person und der mutmaßlich verursachenden Person schriftlich oder persönlich mit folgenden Angaben:

- e. Die Ergebnisse der Untersuchung;
- f. ob sich die Anschuldigungen als zutreffend erwiesen haben;
- g. ob Diskriminierung oder Antisemitismus oder Muslimenfeindlichkeit vorlag;  
und
- h. das Verfahren, mit dem die beschwerdeführende bzw. die betroffene Person in Berufung gehen kann, wenn sie mit den Ergebnissen nicht einverstanden ist. (s. Schritt 4)

Eine Information an Eltern/Sorgeberechtigte erfolgt, insofern diese zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Prüfung in diese einbezogen waren.

#### **Schutz der Persönlichkeitsrechte, Datenschutz.**

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über die Vertraulichkeit von Schülerakten (Schutz der Persönlichkeitsrechte, Datenschutz) dürfen keine spezifischen Informationen über die pädagogischen Maßnahmen wie möglicherweise ergriffene Ordnungsmaßnahmen/Disziplinarmaßnahmen mitgeteilt werden; auch nicht den Eltern/Sorgeberechtigten der betroffenen Kinder/Jugendlichen oder diesen selbst. Die pädagogischen Maßnahmen bzw. Ordnungsmaßnahmen, die seitens der Schule zur Anwendung kommen können, sind in der jeweils gültigen Fassung der Schulordnung grundgelegt bzw. in der Kollegsordnung.

Entscheidet sich die Schule bzw. das Kolleg dafür, die betroffene Person per Brief zu kontaktieren, wird der Brief an die betroffenen Person und die mutmaßlich verursachende Person per Post mit Rückschein verschickt. Eine Versendung per Briefpost erfolgt nicht, wenn nach Rücksprache mit der Schülerin bzw. dem Schüler und dem zuständigen Personal (Psychologin/Psychologe, Beraterin/Berater, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter) festgestellt wird, dass hierdurch und durch die Einbeziehung der



Familie der beschwerdeführenden oder der mutmaßlich verursachenden Person eine Gefahr entstehen könnte. Wenn professionelles Schulpersonal den Verdacht hat, dass es sich um eine Gefährdung des Kindeswohles handelt (hier: nach Gefährdungsbeurteilung durch die Kinderschutzbeauftragte bzw. den -beauftragten), gelten die Richtlinien des Präventionskonzeptes des Canisius-Kollegs.

Wenn der Vorfall nicht auf Schulebene gelöst werden kann, bittet die Schulleitung oder eine bzw. ein von dieser Beauftragte/Beauftragten, die bzw. den MEB-Compliance-Beauftragte bzw. -Beauftragten um Unterstützung, um zu prüfen, ob der Vorfall dem Rektor vorgelegt wird.

#### **Schritt 4** Recht der betroffenen Person auf Einspruch

Wenn die betroffenen Person (bP) oder die Vertrauenslehrkraft der bP zusammen mit der pP mit den Ergebnissen der Prüfung nicht zufrieden ist, kann sie innerhalb von fünf (5) Schultagen nach Erhalt der schriftlichen Entscheidung beim Rektor oder seiner/seinem Beauftragten (MEB-Compliance-Beauftragte) in Schriftform einen Einspruch einlegen.

Auf Wunsch und Initiative der Eltern/Sorgeberechtigten der bzw. des Betroffenen können die gewählten Elternvertretungen der Klasse der bzw. des Betroffenen innerhalb von fünf (5) Schultagen nach Eingang der (schriftlichen) Information bei den Sorgeberechtigten/Eltern über die Ergebnisse der Prüfung in Schriftform einen Einspruch gegen die Ergebnisse der Prüfung beim Rektor oder seiner bzw. seinem MEB-Beauftragten einlegen. (Wichtig: Dies kommt nur und ausschließlich den gewählten Elternvertretungen zu; Vorschläge zur Anwendung von möglichen Maßnahmen, die Rückbindung durch Voten aus der Elternschaft oder Informationen an die Elternschaft durch die Elternvertretungen, die dieses Prüfungsverfahren betreffen, sind nicht verfahrensgemäß.) Dieser Einspruch darf nur erfolgen, wenn die pP (Schülerin bzw. Schüler) selbst dies ausdrücklich wünscht und nach Beratung durch die Anti-Mobbing-Beauftragte bzw. den -Beauftragten des Landes Berlin. Der Wunsch der pP (Schülerin bzw. Schüler) und die Beratung durch die bzw. den Anti-Mobbing-Beauftragte sind nachzuweisen.

Widerspricht die Vertrauenslehrkraft der pP den Ergebnissen der Prüfung, so kann der Rektor den Ergebnissen der Prüfung nur zustimmen, wenn die Schulleitung und die stv. Schulleitung dem ausdrücklich zustimmen.

Der Rektor oder seine MEB-Beauftragte bzw. sein MEB-Beauftragter prüft den

Untersuchungsbericht und erlässt innerhalb von fünf (5) Schultagen nach Erhalt des Einspruches eine schriftliche Entscheidung über die Begründetheit des Einspruches und übermittelt allen Beteiligten eine Kopie. Die Entscheidung des Rektors ist abschließend.

#### **Schritt 5** Korrekturmaßnahmen für die verursachende Person

Nach Abschluss der Untersuchung ergreift die Schule die erforderlichen Abhilfemaßnahmen. Korrekturmaßnahmen werden so schnell wie möglich eingeleitet, jedoch in keinem Fall später als fünf (5) Schultage, nachdem die pP und die beschuldigte verursachende Person über das Ergebnis der Untersuchung informiert worden sind. Abhilfemaßnahmen, die sich auf die Verhaltensänderung und eine Änderung des Klassenklimas etc. beziehen, folgen den entsprechenden schulischen Programmen (wie in etwa in der Anti-Mobbingfibel des Landes Berlin oder vom Contigo-Programm empfohlen) und richten sich nach den Erfordernissen der entsprechenden Einzelpersonen. Abhilfemaßnahmen, die **die Disziplinierung** von Schülerinnen und Schülern betreffen, werden gemäß der Kollegs- und Schulordnung (hier: Ordnungsmaßnahmen etc.) durchgeführt.





## 7

**Schritt 6** Recht auf Einspruch der beschuldigten verursachenden Person (im Folgenden bvP) gegen eine Disziplinarmaßnahme

Wenn der bvP gegen die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme Berufung einlegt, kann die Schule aus Gründen eines ordnungsgemäßen Verfahrens daran gehindert werden, die Ordnungsmaßnahme zu verhängen, bis das Berufungsverfahren abgeschlossen ist. Die Anwendung des Hausrechtes durch den Rektor bleibt hiervon unberührt.

Auf Wunsch der Eltern/Sorgeberechtigten der bvP, können die gewählten Elternvertretungen der Klasse der beschuldigten Angreiferin bzw. des beschuldigten Angreifers innerhalb von fünf (5) Schultagen nach Eingang (der schriftlichen) Information bei den Sorgeberechtigten/Eltern über die Disziplinarmaßnahme in Schriftform einen Einspruch gegen diese Maßnahme beim Rektor einlegen. (Wichtig: Dies kommt nur und ausschließlich den gewählten Elternvertretungen zu; Vorschläge zur Anwendung von möglichen Maßnahmen, die Rückbindung durch Voten aus der Elternschaft oder Informationen an die Elternschaft durch die Elternvertretungen, die dieses Prüfungsverfahren betreffen, sind nicht verfahrensgemäß.) Dieser Einspruch darf nur erfolgen, wenn die bvP selbst dies ausdrücklich wünscht und nach Beratung durch die Anti-Mobbing-Beauftragte bzw. den -Beauftragten des Landes Berlin. Der Wunsch der bvP und die Beratung durch die Anti-Mobbing-Beauftragte sind nachzuweisen.



Widerspricht die Vertrauenslehrkraft der bvP der Disziplinarmaßnahme, so kann der Rektor der Einleitung dieser nur zustimmen, wenn die Schulleitung und die stv. Schulleitung dem ausdrücklich zustimmen.

Der Rektor oder seine Beauftragte bzw. sein Beauftragter prüft den Untersuchungsbericht und erlässt innerhalb von fünf (5) Schultagen nach Erhalt des Einspruches eine schriftliche Entscheidung über die Begründetheit des Einspruches und übermittelt allen Beteiligten eine Kopie. Die Entscheidung des Rektors ist die abschließend.

### **Sanktionierung** von falschen Aussagen und falschen Meldungen

Wenn die Schulleitung oder deren schulische Beauftragte bzw. Beauftragter bei einer Prüfung feststellt, dass eine Schülerin/ein Schüler bzw. eine Beschäftigte/ein Beschäftigter wissentlich eine falsche Behauptung über Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing aufgestellt hat, können Korrekturmaßnahmen, einschließlich Disziplinarmaßnahmen bis hin zur fristlosen Kündigung des Schulvertrages durch den Rektor erfolgen bzw. können arbeits- oder strafrechtliche Schritte eingeleitet werden.

### **Schritt 7** Disziplinarmaßnahmen/Korrekturmaßnahmen

Das Canisius-Kolleg ergreift sofortige und angemessene Abhilfemaßnahmen, wenn Mobbing, Einschüchterung oder Belästigung einer Schülerin bzw. eines Schülers festgestellt werden. Je nach Schwere des Verhaltens können die Abhilfemaßnahmen Beratung, Erziehung, Ordnungsmaßnahmen (hier auch Freistellung vom Unterricht, Wechsel der Lerngruppe, Schulverweisverfahren) oder vertragliches Maßnahmen bis zur Aufhebung des Schulvertrages umfassen. Ggf. ist eine polizeiliche Meldung erforderlich. (Anmerkung: Ordnungsmaßnahmen/disziplinarische Maßnahmen wie Freistellung vom Unterricht, Wechsel der Lerngruppe, Schulverweisverfahren oder vertragliche Maßnahmen werden nur eingeleitet, wenn der Status der Meldung/der meldenden Person und die Hinweise als „nicht vertraulich“ deklariert sind; vgl. S. 11, Schritt 1, „Nicht vertraulich“.)

„Korrekturmaßnahmen“ können auch Maßnahmen sein, die im Rahmen des Contigo-Programms der Schule Anwendung finden.

Korrekturmaßnahmen für eine Schülerin bzw. einen Schüler, die eine Handlung der Belästigung, der Einschüchterung oder des Mobblings begeht, werden je nach



Art des Verhaltens, dem Entwicklungsalter der Schülerin bzw. des Schülers oder der Vorgeschichte der Person mit problematischem Verhalten und Leistung unterschiedlich und abgestuft sein. Korrekturmaßnahmen, die eine Ordnungsmaßnahme beinhalten, werden gemäß der Kollegs- bzw. Schulordnung des Canisius-Kollegs durchgeführt.

Wenn von dem Verhalten (Belästigung, Bedrohung, Schikanieren, Ausgrenzung, Mobbing) Lerngruppen (Klasse, Kurse) betroffen waren, sind unter Einholung externer Expertise eine Schulung oder andere Aktivitäten zur Behandlung des Vorfalls in Betracht ziehen.

Wird festgestellt, dass Beschäftigte gegen diese Richtlinie und das Procedere verstoßen haben, indem sie Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing nicht gemeldet oder Vergeltungsmaßnahmen nicht verhindert haben, kann der Rektor im Rahmen arbeitsrechtlicher Vorgaben Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Kündigung des Ar-

7

SCHUTZ VOR MOBBING,  
EINSCHÜCHTERUNG  
UND BELÄSTIGUNG



beitsverhältnisses einleiten. Wenn eine pädagogische Fachkraft oder eine Lehrkraft einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex begangen hat, kann der Rektor Disziplinarmaßnahmen in Bezug auf die Ausübung ihrer pädagogischen Tätigkeit einleiten, die u. a. bis zum Entzug der Ausübungserlaubnis am Canisius-Kolleg führen können. Die Einleitung weiterer arbeits- oder strafrechtlicher Schritte ist möglich. Verstöße von Auftragnehmern der Canisius-Kolleg GmbH gegen diese Richtlinie können die außerordentliche fristlose Kündigung von Verträgen zur Folge haben.

#### **Schritt 8** Maßnahmen, die das schulvertragliche Verhältnis berühren

Von den unter Schritt 5 und Schritt 7 genannten Maßnahmen ausgenommen sind Maßnahmen, die das schulvertragliche Verhältnis berühren; diese Maßnahmen sind gemäß der Schulordnung (siehe Schulordnung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, hier: 5.5 f.) oder aufgrund schulvertraglicher Regelungen vorzunehmen. Allein dem Rektor kommt es zu, eine solche Maßnahme als Möglichkeit zu benennen. Erfolgt die Einleitung des Schulverweisverfahrens auf Antrag der Schulleitung, erfolgt dies gemäß der in der Schulordnung vorgesehenen Schritte. Bei Vorliegen eines schweren Verstoßes gegen allgemeine rechtliche Bestimmungen liegt laut Schulvertrag ein Grund für eine unverzügliche außerordentliche Aufhebung des Schulvertrages vor; hierüber befindet der Rektor nach Beratung durch die Schulleitung.

**Zwischenschritt:** Im Falle der Einleitung der Schritte 5, 7 und 8 oder eines der Schritte ist die ISG-Leitung durch die MEB-Compliance-Beauftragte bzw. den -Beauftragten zu informieren, **wenn das beschriebene Verhalten des Verursachenden erwiesenermaßen auch durch ihn im Rahmen der außerschulischen Jugendorganisation (ISG) vorkommt.** Die Information der ISG-Leitung erfolgt von Amts wegen. Sie ist aus Gründen des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte streng vertraulich und nur der ISG-Leitung zugänglich. Die Information enthält die eingeleiteten Maßnahmen und die Begründung für diese.



7

SCHUTZ VOR MOBBING,  
EINSCHÜCHTERUNG  
UND BELÄSTIGUNG**Schritt 9** Unterstützung für betroffene Kinder/Jugendliche

Schülerinnen und Schülern des Canisius-Kollegs, die nachweislich belästigt, eingeschüchtert oder gemobbt wurden, werden geeignete Unterstützungsdienste des Canisius-Kollegs zur Verfügung gestellt. Die nachteiligen Auswirkungen der Belästigung auf die Schülerin bzw. den Schüler werden angesprochen und in der erforderlichen Weise behoben oder bei der Vermittlung entsprechender Unterstützungsangebote unterstützt. Die schulpsychologische Beratung, die schulische Sozialarbeit und/oder die Schulseelsorge entwickeln einen Plan zur Stabilisierung und Unterstützung, der mit den Eltern/Sorgeberechtigten abgestimmt wird. Auch die externen Unterstützungsangebote können hierzu herangezogen werden.

**2. Immunität/Vergeltung**

Keine Beschäftigte und kein Beschäftigter, keine Schülerin und kein Schüler oder ehrenamtlich Mitarbeitender der Schule darf sich an einer Repressalie oder Vergeltungsmaßnahme gegen eine bP, Zeuginnen bzw. Zeugen oder eine andere Person beteiligen, die Informationen über eine mutmaßliche Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing einer Schülerin bzw. eines Schülers vorbringt. Repressalien sind verboten und ziehen entsprechende Disziplinarmaßnahmen nach sich.



## H. Mögliche Ansprechpersonen und Kontakte im Fall von Mobbing

(Stand 24. Juli 2024)

### Intern

Wenn Kontaktaufnahme per E-Mail, dann: [nachname@canisius.de](mailto:nachname@canisius.de)

(wichtig: ü= ue; ö= oe; ä= ae; ö= oe)

**Abteilung Schulseelsorge und Beratung (Leitung):** Frau Melanie Dölle,  
Herr Markus Gehlen

**Schulpsychologin/Kinderschutzbeauftragte:** Frau Christiane Suckow-Büchler

**Contigo-Lehrkräfte:** Herr Aslan (Vertrauenslehrer), Herr Bunzel, Frau Dinkelborg (Leiterin Sek 1/stv. Schulleiterin), Frau Dr. Pack, Frau M. Krebs, Frau Poralla-Schäfer, Herr Gehlen (Schulseelsorger), Frau Dölle (Schulseelsorgerin), Herr Dr. Nordhofen, Herr Karnatz, Frau Scheffler, Frau Rührdanz, Frau Lange, Frau Kempler-Sperling.

**Leiterin der Sekundarstufe 1/stv. Schulleiterin:** Frau Dinkelborg

### Extern

**Anti-Mobbingbeauftragte für Berliner Schulen (Land Berlin):** Frau Michelle Lisson

E-Mail: [antimobbingberatung@senbjf.berlin.de](mailto:antimobbingberatung@senbjf.berlin.de)

Telefon: +49 30 90227-5985

Berliner Familienportal der Senatsverwaltung:

Das Hilfetelefon für Kinder und Jugendliche „Nummer gegen Kummer“ 116 111

Das Elterntelefon ist unter 0800 111 0 550 erreichbar.

Sibuz-Mitte (Schulpsychologisches und Inklusionspädagogisches Beratungszentrum):

**Dr. Issa Al-Manssour (Leitung)**

Telefon: +49 30 403949 2261

E-Mail: [01sibuz@senbjf.berlin.de](mailto:01sibuz@senbjf.berlin.de)

Offene Sprechstunde: jeden Donnerstag von 15– 18 Uhr, Badstr. 10, 13357 Berlin



## 8. Ansprechpersonen und Kontaktadressen

### Ansprechpersonen in der Schule

#### Schulseelsorge, Beratung und Prävention:

**Frau Melanie Dölle**

Leiterin Schulseelsorge/Beratung (Leitende Schulseelsorgerin)

**Herr Markus Gehlen**

Stv. Leiter Schulseelsorge/Beratung (Schulseelsorger)

**Frau Christiane Suckow-Büchler**

Kinderschutzbeauftragte (insofern erfahrene Fachkraft)

Beratung/Schulpsychologin

E-Mail: [kinderschutz@canisius.de](mailto:kinderschutz@canisius.de)

**Frau Sarah Picker**

Schulsozialarbeiterin

Ansprechpersonen extern (Adressen externer Kooperationen und Ansprechpersonen)



## Anti-Mobbingbeauftragung für Berliner Schulen

**Frau Michelle Lisson**

E-Mail: [antimobbingberatung@senbjf.berlin.de](mailto:antimobbingberatung@senbjf.berlin.de)

Tel.: 030-90227 5985

## Kindernotdienst

**Krisentelefon rund um die Uhr 365 Tage im Jahr,  
Krisenintervention vor Ort in den Familien,  
kurzfristige Aufnahme von Kindern in Wohngruppen, anonyme Beratung, Beratung  
bei häuslicher Gewalt**

Gitschiner Str. 48–49, 10969 Berlin

Tel.: 030-610 061

## Kindeswohlgefährdung

**Jugendamt Bezirk Mitte, sozialpädagogischer Dienst**

Karl Marx-Allee 31, 13341 Berlin

Tel.: 030-9018 21115

**Jugendnotdienst, Beratung und Übernachtung**

Mindener Str. 14, 10589 Berlin

Tel.: 030-3499934

**Kinder und Jugendpsychiatrie der Charité**

Augustenburger Platz 1, 13353 Berlin

Tel.: 030-450 566 229

## Externe Ansprechperson – (sexualisierte) Gewalt

**Henk Göbel**

Postfach 1201, 73642 Welzheim

Tel.: 0176-847 230 38

E-Mail: [mail@henkgoebel.com](mailto:mail@henkgoebel.com)



## Externe Ansprechperson zu Fragen (sexualisierter) Gewalt beim Jesuitenorden

### **Dr. Stefanie Heinrich**

Egonstr. 51, 79106 Freiburg

Tel.: 0761 59521020

E-Mail: mail@rainheinrich.de

## Hilfe und Unterstützung in Fällen von (sexualisierter) Gewalt

Falls Sie akut Hilfe und Beratung benötigen, wenden Sie sich bitte an:

Das Hilfeportal Sexueller Missbrauch. Dort finden Sie Unterstützung – online, telefonisch und direkt in Ihrer Nähe:

[www.hilfe-portal-missbrauch.de](http://www.hilfe-portal-missbrauch.de)

### **Das Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch**

0800 22 55 530

(Mo., Mi., Fr.: 9–14 Uhr; Di., Do.: 15–20 Uhr)

### **Wildwasser**

**(Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e.V.)**

Petersburger Str. 31, 10249 Berlin

Tel.: 030-282 44 27

E-Mail: maedchenberatung@wildwasser-berlin.de

### **Berliner Jungs (Hilfe für Jungen bei sexualisierter Gewalt)**

Leinestr. 49, 12049 Berlin

Tel.: 030-236 33 983

E-Mail: info@jungs.berlin

### **KiZ- Kind im Zentrum (Hilfen bei sexuellem Missbrauch für Kinder, Jugendliche und ihre Familien)**

Kapweg 4, 13405 Berlin

E-Mail: fbs.kiz-berlin@ejf.de

Tel.: 030-282 80 77



## Rat und Hilfe bei Essstörungen

### **Dick und Dünn e.V.**

Innsbrucker Str. 37

E-Mail: [info@dick-und-duenn-berlin.de](mailto:info@dick-und-duenn-berlin.de)

Tel.: 030-854 49 94

## Rat und Hilfe bei Suchtverhalten

### **Therapieladen**

Verein zur sozialen und psychotherapeutischen Betreuung Suchtmittelgefährdeter e.V.

Potsdamer Str. 31, 10783 Berlin

Tel.: 030-23 60 7790

E-Mail: [info@therapieladen.de](mailto:info@therapieladen.de)

### **Zentrum für Verhaltenssucht – Spielsucht**

[www.verhaltenssucht-berlin.de](http://www.verhaltenssucht-berlin.de)



CANISIUS-KOLLEG



CANISIUS-  
KOLLEG

Tiergartenstraße 30  
10785 Berlin

sekretariat@canisius.de  
(030) 26481-105

[www.canisius.de](http://www.canisius.de)